This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

03 222 469

Exzeß der Notwehr.

FOR TX
H
443

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Facultät der Universität Bern

eingereicht von

Bruno Heberlein

Rorschach.

Rorschach
Buchdruckerei W. Koch
1895.

HARVARD
LAW
LIBRARY

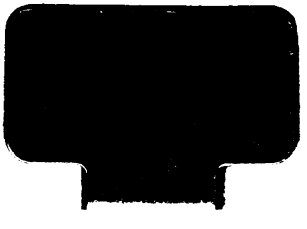

2 of 5.
Germany

Exzeß der Notwehr.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Facultät der Universität Bern

eingereicht von

Bruno Heberlein

Rorschach.

Rorschach
Buchdruckerei W. Koch
1895.

APR 12 1932

Meinen lieben Eltern
in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet.

FOR TX
H

§ 1.

Einleitung.

In der reichen Litteratur, [1]) welche die Lehre von der Notwehr hervorgerufen hat, findet der Exzeß der Notwehr, wenn er auch noch nicht Gegenstand einer speziellen Forschung und doktrinellen Bearbeitung geworden ist, doch überall mehr oder weniger Berücksichtigung. Unsere Aufgabe geht dahin, die Behandlung des Exzesses der Notwehr sowohl in der Doktrin, als in der Gesetzgebung zu erläutern und die verschiedenen bestrittenen Fragen und Kontroversen kritisch zu beleuchten. Wenn wir dadurch in die oft verworrenen und unklaren Begriffe und Ansichten über den Exzeß der Notwehr Klarheit bringen und für die lex ferenda nützliche Anhaltspunkte schaffen können, dann hat die vorliegende Arbeit ihren Zweck erreicht.

Als Grundlage für unsere Betrachtung dient uns der § 53 des **St. G. B'es** für das **deutsche Reich** vom Jahre 1871, welcher lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist."

Darnach sind Erfordernisse, Bedingungen der Notwehr:

1. ein gegenwärtiger Angriff;
2. ein rechtswidriger Angriff.

[1]) Die ältere findet sich bei Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855, § 28, die neuere bei Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1891, § 58, aufgezeichnet. Dazu kommen noch die Dissertationen von Stillmark, die Lehre von der Notwehr in ihrer gegenwärtigen Entwicklung, Dorpat 1875 und Tobler, die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr, Zürich 1894.

Diese beiden Bedingungen sind zur Zeit sowohl in der Doktrin als in der Gesetzgebung fast durchwegs anerkannt [1]) und geben uns zu weitern Erörterungen keinen Anlaß.

3. Die Verteidigung soll erforderlich sein, d. h. sich innerhalb der Grenzen der Notwehr halten. Die schon oft und eingehend diskutirte, aber noch nicht entgültig gelöste Frage, wonach sich dieses Maß der Gegenwehr bestimme, werden auch wir näher zu prüfen und zu untersuchen haben, um den Begriff des Exzesses der Notwehr konstruiren zu können.

Nach heutigem Rechte ist die Notwehr gegen jeden rechtswidrigen Angriff gestattet. Früher fanden sich aber diesbezügliche Einschränkungen. Noch Feuerbach [2]) schließt die Ehrennotwehr gänzlich aus, „weil der Staat auf dem Wege des Rechts die verletzte Ehre wieder herzustellen vermag." Ihm folgen z. B. Mittermaier, [3]) Luden, [4]) Marezoll [5]). Grattenauer [6]) läßt die Ehrennotwehr nur gewissen Klassen, dem Adel, Offizieren und teilweise auch den übrigen Staatsbeamten zu gute kommen.

Auch die Eigentumsnotwehr wurde nicht immer in ihrem vollen Umfange anerkannt. Als Bedingung galt namentlich die Unersetzlichkeit des Schadens [7]). Das Württembergische St. G. B.

---

[1]) Das Erfordernis der Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlt im russischen Entwurf Art. 41 ganz; im Vorentwurf zu einem schweizerischen St. G. B. Art. 15, Basel und Genf 1894, ist es nicht direkt ausgedrückt, aber in dem Worte „abwehren" enthalten. S. Protokoll der Verhandlungen der Expertenkommission. Stooß pag. 144 und Tobler a. a. O. pag. 84.

[2]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1832, § 38, Anm. 3.

[3]) Zu Feuerbach, § 38, Note II.

[4]) Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte. Göttingen 1840, II. 481 ff.

[5]) Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1856. § 25.

[6]) Ueber die Notwehr. Breslau 1806, pag. 97 ff.

[7]) Grattenauer, a. a. O. pag. 86 ff.
Marezoll, a. a. O. § 25, pag. 64.
Feuerbach, a. a. O. § 38.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Berlin und Stettin 1823. I. § 33.
Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts. Heidelberg 1829. § 45.

Siehe dagegen:
Geyer: die Lehre von der Notwehr. Jena 1857, pag. 26 ff.
Levita: das Recht der Notwehr. Gießen 1856, pag. 217 ff.

(1845) Art. 103, Ziff. 3 erklärte die Grenzen rechtmäßiger Notwehr für überschritten, wenn bei einem Angriff auf liegendes oder bewegliches Eigentum nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war.

Der Vollständigkeit halber fügen wir noch einige der wichtigsten Bedingungen des Rechts der Notwehr an, die namentlich in der deutschen Partikulargesetzgebung Berücksichtigung gefunden haben, in der Praxis und der sich daran anschließenden Doktrin aber Verwirrung hervorbrachten und zu Inkonsequenzen führten:

1. Die Bedingung der Abwesenheit obrigkeitlicher Hülfe im Moment der Gefahr. Badisches St. G. B. (1845) § 84.

2. Das Recht der Notwehr wurde ausgeschlossen für den Fall, daß der Angegriffene Zeit und Gelegenheit hatte, außer der Gewalt, zu andern ihm bekannten Mitteln, z. B. Flucht vor dem Angreifer, Inanspruchnahme der Hülfe dritter Personen, Vermeiden der Stelle, wo der Angriff droht, zu greifen [1]). Allg. Preuß. Landrecht, II. Teil, Tit. XX, § 523; Hannöverisches C. G. B. (1840) § 78; Badisches G. B § 84. Einige Gesetzbücher, wie das Baierische (1813) Art. 127; Württembergische Art 103; Hessische (1841) Art. 48; Sächsische (1838) Art. 70; Braunschweigische (1840) § 166 und Thüringische (1850) Art. 66 erblicken in der Nicht-Anwendung ungefährlicher Mittel nur einen Exzeß der Notwehr. Wir werden weiter unten darauf zu sprechen kommen [2]).

[1]) S. Martin, a. a. O. § 45.
Henke, a. a. O. I. pag. 218.
Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1827. I. 151.
Marezoll, a. a. O. pag. 66.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig 1854. § 43.
Köstlin. Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845, pag. 715, 728.
Derselbe: System, 88—90.
Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig 1794, I. pag. 358.

[2]) Wir verweisen im übrigen in Bezug auf diese Bedingungen auf die Ausführungen von:
Levita, a. a. O. pag. 234 ff.
Geyer, a. a. O. pag. 33 ff.
Wessely, die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr. Prag 1862, pag. 63 ff.

Diese beiden Bedingungen sind zur Zeit sowohl in der Doktrin als in der Gesetzgebung fast durchwegs anerkannt [1]) und geben uns zu weitern Erörterungen keinen Anlaß.

3. Die Verteidigung soll erforderlich sein, d. h. sich innerhalb der Grenzen der Notwehr halten. Die schon oft und eingehend diskutirte, aber noch nicht entgültig gelöste Frage, wonach sich dieses Maß der Gegenwehr bestimme, werden auch wir näher zu prüfen und zu untersuchen haben, um den Begriff des Exzesses der Notwehr konstruiren zu können.

Nach heutigem Rechte ist die Notwehr gegen jeden rechtswidrigen Angriff gestattet. Früher fanden sich aber diesbezügliche Einschränkungen. Noch Feuerbach [2]) schließt die Ehrennotwehr gänzlich aus, „weil der Staat auf dem Wege des Rechts die verletzte Ehre wieder herzustellen vermag." Ihm folgen z. B. Mittermaier, [3]) Luden, [4]) Marezoll [5]). Grattenauer [6]) läßt die Ehrennotwehr nur gewissen Klassen, dem Adel, Offizieren und teilweise auch den übrigen Staatsbeamten zu gute kommen.

Auch die Eigentumsnotwehr wurde nicht immer in ihrem vollen Umfange anerkannt. Als Bedingung galt namentlich die Unersetzlichkeit des Schadens [7]). Das Württembergische St. G. B.

---

[1]) Das Erfordernis der Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlt im russischen Entwurf Art. 41 ganz; im Vorentwurf zu einem schweizerischen St. G. B. Art. 15, Basel und Genf 1894, ist es nicht direkt ausgedrückt, aber in dem Worte „abwehren" enthalten. S. Protokoll der Verhandlungen der Expertenkommission. Stooß pag. 144 und Tobler a. a. O. pag. 84.

[2]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1832, § 38, Anm. 3.

[3]) Zu Feuerbach, § 38, Note II.

[4]) Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte. Göttingen 1840, II. 481 ff.

[5]) Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1856. § 25.

[6]) Ueber die Notwehr. Breslau 1806, pag. 97 ff.

[7]) Grattenauer, a. a. O. pag. 86 ff.
Marezoll, a. a. O. § 25, pag. 64.
Feuerbach, a. a. O. § 38.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Berlin und Stettin 1823. I. § 33.
Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts. Heidelberg 1829. § 45.

Siehe dagegen:
Geyer: die Lehre von der Notwehr. Jena 1857, pag. 26 ff.
Levita: das Recht der Notwehr. Gießen 1856, pag. 217 ff.

(1845) Art. 103, Ziff. 3 erklärte die Grenzen rechtmäßiger Notwehr für überschritten, wenn bei einem Angriff auf liegendes oder bewegliches Eigentum nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war.

Der Vollständigkeit halber fügen wir noch einige der wichtigsten Bedingungen des Rechts der Notwehr an, die namentlich in der deutschen Partikulargesetzgebung Berücksichtigung gefunden haben, in der Praxis und der sich daran anschließenden Doktrin aber Verwirrung hervorbrachten und zu Inkonsequenzen führten:

1. Die Bedingung der Abwesenheit obrigkeitlicher Hülfe im Moment der Gefahr. Badisches St. G. B. (1845) § 84.

2. Das Recht der Notwehr wurde ausgeschlossen für den Fall, daß der Angegriffene Zeit und Gelegenheit hatte, außer der Gewalt, zu andern ihm bekannten Mitteln, z. B. Flucht vor dem Angreifer, Inanspruchnahme der Hülfe dritter Personen, Vermeiden der Stelle, wo der Angriff droht, zu greifen [1]). Allg. Preuß. Landrecht, II. Teil, Tit. XX, § 523; Hannöverisches C. G. B. (1840) § 78; Badisches G. B § 84. Einige Gesetzbücher, wie das Baierische (1813) Art. 127; Württembergische Art 103; Hessische (1841) Art. 48; Sächsische (1838) Art. 70; Braunschweigische (1840) § 166 und Thüringische (1850) Art. 66 erblicken in der Nicht-Anwendung ungefährlicher Mittel nur einen Exzeß der Notwehr. Wir werden weiter unten darauf zu sprechen kommen [2]).

---

[1]) S. Martin, a. a. O. § 45.
Henke, a. a. O. I. pag. 218.
Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1827. I. 151.
Marezoll, a. a. O. pag. 66.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig 1854. § 43.
Köstlin. Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845, pag. 715, 728.
Derselbe: System, 88—90.
Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig 1794, I. pag. 358.

[2]) Wir verweisen im übrigen in Bezug auf diese Bedingungen auf die Ausführungen von:
Levita, a. a. O. pag. 234 ff.
Geyer, a. a. O. pag. 33 ff.
Wessely, die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr. Prag 1862, pag. 63 ff.

Nach Ausscheidung dieser Schranken des Rechts der Notwehr, die einst eine bedeutende Rolle, sowohl in der Gesetzgebung, als in der Doktrin gespielt haben, nunmehr als überwunden zu betrachten sind, ist unsere Aufgabe scharf abgegrenzt. Wir werden in einem ersten Abschnitt das Maß der Gegenwehr behandeln, um dann in einem zweiten Abschnitt auf die Lehre des Exzesses im Besondern, seinen Begriff, seine Arten und seine Bestrafung näher einzugehen. In einem Anhange endlich werden wir Gelegenheit finden, noch den Praetext der Notwehr zu erwähnen.

Wir werden uns dabei vornehmlich mit der deutschen Partikulargesetzgebung und der sich daran anknüpfenden Doktrin, die der ganzen Lehre von der Notwehr die eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet hat, beschäftigen, daneben aber auch die ausländische und insbesondere schweizerische Gesetzgebung in Betracht ziehen.

Von einer Darstellung der historischen Entwicklung des Exzesses der Notwehr nehmen wir Umgang, da die Geschichte der Lehre von der Notwehr überhaupt bereits von anderer, berufener Seite [1]) aufs Sorgfältigste und Trefflichste geschildert worden ist.

[1]) Vgl. besonders
Levita, a. a. O., pag. 31—158.
Geyer, a. a. O., pag. 52—150.
Seeger: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Tübingen 1858, pag. 173 ff.
Hälschner: System des preußischen Strafrechts. Bonn 1858. I. pag. 244—251, 267—270.

I. Abschnitt.

Das Maß der Gegenwehr.

Um einen Exzeß der Notwehr feststellen zu können, müssen Grenzen gezogen werden. Diese werden durch das Maß der Gegenwehr bestimmt. Die Frage, welches dieses Maß ist und wie weit die Verteidigung ausgedehnt werden darf, wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet und ist gerade jetzt wieder eine der besprochensten Kontroversen in der Lehre von der Notwehr. Während die Einen das Recht der Notwehr unbeschränkt gewähren wollen — unbeschränktes Notwehrrecht —, verlangen Andere, daß zwischen dem angegriffenen, dem verteidigten Rechtsgut und dem verletzten eine Proportionalität bestehen soll — beschränktes Notwehrrecht. Früher war vielfach von einer Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewendeten Verteidigungsmittel und der drohenden Gefahr die Rede. Die Unrichtigkeit der Forderung einer solchen Proportionalität wurde bereits treffend und genügend dargetan von Sander [1]), Levita [2]) und Weßely [3]) [4]).

Wir werden nun im Folgenden die Begründungen des unbeschränkten und des beschränkten Notwehrrechts und die bezüglichen Gesetzesbestimmungen einander gegenüber halten und hoffen dadurch zu einem richtigen Resultate zu gelangen.

[1]) Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1841: Beiträge zur Lehre von der Notwehr, pag. 72 ff.

[2]) a. a. O., pag. 220 f.

[3]) a. a. O., pag. 91 ff.

[4]) Vgl. ferner Geyer a. a. O. § 7 und die Strafgesetzbücher für Hessen Art. 49 II, dazu Breidenbach, Kommentar, pag. 621 ff.; Waadt 57, Wallis 95, Freiburg 66.

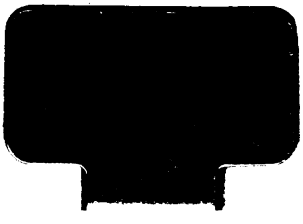

20 f. S.
Germany

Exzeß der Notwehr.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Facultät der Universität Bern

eingereicht von

Bruno Heberlein

Rorschach.

Rorschach
Buchdruckerei W. Koch
1895.

APR 12 1932

Meinen lieben Eltern
in aufrichtiger Dankbarkeit gewidmet.

FOR TX
H

§ 1.

Einleitung.

In der reichen Litteratur, [1]) welche die Lehre von der Notwehr hervorgerufen hat, findet der Exzeß der Notwehr, wenn er auch noch nicht Gegenstand einer speziellen Forschung und doktrinellen Bearbeitung geworden ist, doch überall mehr oder weniger Berücksichtigung. Unsere Aufgabe geht dahin, die Behandlung des Exzesses der Notwehr sowohl in der Doktrin, als in der Gesetzgebung zu erläutern und die verschiedenen bestrittenen Fragen und Kontroversen kritisch zu beleuchten. Wenn wir dadurch in die oft verworrenen und unklaren Begriffe und Ansichten über den Exzeß der Notwehr Klarheit bringen und für die lex ferenda nützliche Anhaltspunkte schaffen können, dann hat die vorliegende Arbeit ihren Zweck erreicht.

Als Grundlage für unsere Betrachtung dient uns der § 53 des **St. G. B'es** für das **deutsche Reich** vom Jahre 1871, welcher lautet:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist."

Darnach sind Erfordernisse, Bedingungen der Notwehr:

1. ein gegenwärtiger Angriff;
2. ein rechtswidriger Angriff.

[1]) Die ältere findet sich bei Köstlin, System des deutschen Strafrechts, Tübingen 1855, § 28, die neuere bei Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig 1891, § 58, aufgezeichnet. Dazu kommen noch die Dissertationen von Stillmark, die Lehre von der Notwehr in ihrer gegenwärtigen Entwicklung, Dorpat 1875 und Tobler, die Grenzgebiete zwischen Notstand und Notwehr, Zürich 1894.

Diese beiden Bedingungen sind zur Zeit sowohl in der Doktrin als in der Gesetzgebung fast durchwegs anerkannt [1]) und geben uns zu weitern Erörterungen keinen Anlaß.

3. Die Verteidigung soll erforderlich sein, d. h. sich innerhalb der Grenzen der Notwehr halten. Die schon oft und eingehend diskutirte, aber noch nicht entgültig gelöste Frage, wonach sich dieses Maß der Gegenwehr bestimme, werden auch wir näher zu prüfen und zu untersuchen haben, um den Begriff des Exzesses der Notwehr konstruiren zu können.

Nach heutigem Rechte ist die Notwehr gegen jeden rechtswidrigen Angriff gestattet. Früher fanden sich aber diesbezügliche Einschränkungen. Noch Feuerbach [2]) schließt die Ehrennotwehr gänzlich aus, „weil der Staat auf dem Wege des Rechts die verletzte Ehre wieder herzustellen vermag." Ihm folgen z. B. Mittermaier, [3]) Luden, [4]) Marezoll [5]). Grattenauer [6]) läßt die Ehrennotwehr nur gewissen Klassen, dem Adel, Offizieren und teilweise auch den übrigen Staatsbeamten zu gute kommen.

Auch die Eigentumsnotwehr wurde nicht immer in ihrem vollen Umfange anerkannt. Als Bedingung galt namentlich die Unersetzlichkeit des Schadens [7]). Das Württembergische St. G. B.

---

[1]) Das Erfordernis der Gegenwärtigkeit des Angriffs fehlt im russischen Entwurf Art. 41 ganz; im Vorentwurf zu einem schweizerischen St. G. B. Art. 15, Basel und Genf 1894, ist es nicht direkt ausgedrückt, aber in dem Worte „abwehren" enthalten. S. Protokoll der Verhandlungen der Expertenkommission. Stooß pag. 144 und Tobler a. a. O. pag. 84.

[2]) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. Gießen 1832, § 38, Anm. 3.

[3]) Zu Feuerbach, § 38, Note II.

[4]) Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrechte. Göttingen 1840, II. 481 ff.

[5]) Das gemeine deutsche Kriminalrecht. Leipzig 1856. § 25.

[6]) Ueber die Notwehr. Breslau 1806, pag. 97 ff.

[7]) Grattenauer, a. a. O. pag. 86 ff.
Marezoll, a. a. O. § 25, pag. 64.
Feuerbach, a. a. O. § 38.
Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik. Berlin und Stettin 1823. I. § 33.
Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts. Heidelberg 1829. § 45.

Siehe dagegen:
Geyer: die Lehre von der Notwehr. Jena 1857, pag. 26 ff.
Levita: das Recht der Notwehr. Gießen 1856, pag. 217 ff.

(1845) Art. 103, Ziff. 3 erklärte die Grenzen rechtmäßiger Notwehr für überschritten, wenn bei einem Angriff auf liegendes oder bewegliches Eigentum nach allen, dem Angegriffenen bekannten Umständen Schadenersatz zu erwarten war.

Der Vollständigkeit halber fügen wir noch einige der wichtigsten Bedingungen des Rechts der Notwehr an, die namentlich in der deutschen Partikulargesetzgebung Berücksichtigung gefunden haben, in der Praxis und der sich daran anschließenden Doktrin aber Verwirrung hervorbrachten und zu Inkonsequenzen führten:

1. Die Bedingung der Abwesenheit obrigkeitlicher Hülfe im Moment der Gefahr. Badisches St. G. B. (1845) § 84.

2. Das Recht der Notwehr wurde ausgeschlossen für den Fall, daß der Angegriffene Zeit und Gelegenheit hatte, außer der Gewalt, zu andern ihm bekannten Mitteln, z. B. Flucht vor dem Angreifer, Inanspruchnahme der Hülfe dritter Personen, Vermeiden der Stelle, wo der Angriff droht, zu greifen [1]). Allg. Preuß. Landrecht, II. Teil, Tit. XX, § 523; Hannöverisches C. G. B. (1840) § 78; Badisches G. B § 84. Einige Gesetzbücher, wie das Baierische (1813) Art. 127; Württembergische Art 103; Hessische (1841) Art. 48; Sächsische (1838) Art. 70; Braunschweigische (1840) § 166 und Thüringische (1850) Art. 66 erblicken in der Nicht-Anwendung ungefährlicher Mittel nur einen Exzeß der Notwehr. Wir werden weiter unten darauf zu sprechen kommen [2]).

[1]) S. Martin, a. a. O. § 45.
Henke, a. a. O. I. pag. 218.
Jarcke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Berlin 1827. I. 151.
Marezoll, a. a. O. pag. 66.
Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Braunschweig 1854. § 43.
Köstlin. Neue Revision der Grundbegriffe des Kriminalrechts. Tübingen 1845, pag. 715, 728.
Derselbe: System, 88—90.
Quistorp: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts. Rostock und Leipzig 1794, I. pag. 358.

[2]) Wir verweisen im übrigen in Bezug auf diese Bedingungen auf die Ausführungen von:
Levita, a. a. O. pag. 234 ff.
Geyer, a. a. O. pag. 33 ff.
Wessely, die Befugnisse des Notstandes und der Notwehr. Prag 1862, pag. 63 ff.

Nach Ausscheidung dieser Schranken des Rechts der Notwehr, die einst eine bedeutende Rolle, sowohl in der Gesetzgebung, als in der Doktrin gespielt haben, nunmehr als überwunden zu betrachten sind, ist unsere Aufgabe scharf abgegrenzt. Wir werden in einem ersten Abschnitt das Maß der Gegenwehr behandeln, um dann in einem zweiten Abschnitt auf die Lehre des Exzesses im Besondern, seinen Begriff, seine Arten und seine Bestrafung näher einzugehen. In einem Anhange endlich werden wir Gelegenheit finden, noch den Praetext der Notwehr zu erwähnen.

Wir werden uns dabei vornehmlich mit der deutschen Partikulargesetzgebung und der sich daran anknüpfenden Doktrin, die der ganzen Lehre von der Notwehr die eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet hat, beschäftigen, daneben aber auch die ausländische und insbesondere schweizerische Gesetzgebung in Betracht ziehen.

Von einer Darstellung der historischen Entwicklung des Exzesses der Notwehr nehmen wir Umgang, da die Geschichte der Lehre von der Notwehr überhaupt bereits von anderer, berufener Seite [1]) aufs Sorgfältigste und Trefflichste geschildert worden ist.

[1]) Vgl. besonders
Levita, a. a. O., pag. 31—158.
Geyer, a. a. O., pag. 52—150.
Seeger: Abhandlungen aus dem Strafrechte. Tübingen 1858, pag. 173 ff.
Hälschner: System des preußischen Strafrechts. Bonn 1858. I. pag. 244—251, 267—270.

I. Abschnitt.

Das Maß der Gegenwehr.

Um einen Exzeß der Notwehr feststellen zu können, müssen Grenzen gezogen werden. Diese werden durch das Maß der Gegenwehr bestimmt. Die Frage, welches dieses Maß ist und wie weit die Verteidigung ausgedehnt werden darf, wurde zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet und ist gerade jetzt wieder eine der besprochensten Kontroversen in der Lehre von der Notwehr. Während die Einen das Recht der Notwehr unbeschränkt gewähren wollen — unbeschränktes Notwehrrecht —, verlangen Andere, daß zwischen dem angegriffenen, dem verteidigten Rechtsgut und dem verletzten eine Proportionalität bestehen soll — beschränktes Notwehrrecht. Früher war vielfach von einer Verhältnismäßigkeit zwischen dem angewendeten Verteidigungsmittel und der drohenden Gefahr die Rede. Die Unrichtigkeit der Forderung einer solchen Proportionalität wurde bereits treffend und genügend dargetan von Sander [1]), Levita [2]) und Weßely [3]) [4]).

Wir werden nun im Folgenden die Begründungen des unbeschränkten und des beschränkten Notwehrrechts und die bezüglichen Gesetzesbestimmungen einander gegenüber halten und hoffen dadurch zu einem richtigen Resultate zu gelangen.

[1]) Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1841: Beiträge zur Lehre von der Notwehr, pag. 72 ff.

[2]) a. a. O., pag. 220 f.

[3]) a. a. O., pag. 91 ff.

[4]) Vgl. ferner Geyer a. a. O. § 7 und die Strafgesetzbücher für Hessen Art. 49 II, dazu Breidenbach, Kommentar, pag. 621 ff.; Waadt 57, Wallis 95, Freiburg 66.

§ 2.

Das unbeschränkte Notwehrrecht.

Schon von den älteren Kriminalisten treten einige, wenn auch ohne nähere Begründung und in geradezu lakonischer Kürze für das unbeschränkte Notwehrrecht ein: Grolmann [1]), indem er bemerkt: Jedes Recht kann die Notwehr selbst bis zur Vernichtung des Gegners rechtlich begründen; ferner Bauer [2]): Art und Maß der Privatgewalt richten sich nur nach der Notwendigkeit der Gewalt zur Abwehrung des Angreifers, wobei, wie er ausdrücklich anfügt, weder die Natur noch der Wert des angegriffenen Gutes in Betracht kommen.

Köstlin [3]) anerkennt zwar, daß das Notwehrrecht seine bestimmten Grenzen habe. Diese seien aber nicht abstrakt, im Gegensatz zu denjenigen der Strafe, sondern richten sich nach den Umständen des jedesmal vorliegenden konkreten Falles; im übrigen gelte das Notwehrrecht infolge seiner ganzen individuell begründeten Ausnahmestellung an sich als maßlos, es könne nötigenfalls bis zur Tötung des Angreifers gegangen werden. Er nennt dies einen eigentümlichen Fall, begründet jedoch nicht näher, worin diese Eigentümlichkeit bestehe. —

Die Kontroverse wurde nun nicht nur Gegenstand besonderer eingehender Untersuchungen in Spezialarbeiten, sondern sie fand auch in den Lehr- und Handbüchern über Strafrecht eine nicht zu unterschätzende Berücksichtigung. Fassen wir zunächst diese in's Auge.

Nach Hälschner [4]) wird das Maß der Gewaltübung bestimmt durch das Maß der dem angegriffenen Rechte drohenden Gefahr,

---

[1]) Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft. Gießen 1825. § 25, Note d.

[2]) Lehrbuch des Strafrechts. Göttingen 1833. § 52, pag. 84.

[3]) N. Revision, pag. 733. System, pag. 81.

[4]) a. a. O., pag. 259, 265 und das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1881. Bd. I., pag. 481.

durch den Zweck, die drohende Gefahr abzuwenden. Die Ansicht, daß die dem Angreifer zugefügte Rechtsverletzung im Verhältniß zum Werte des verteidigten Gutes stehen müsse, entspringe aus der unklaren Auffassung der Notwehr als Surrogat der Strafgewalt des Staates oder indem sie mit der Handlung im Notstande vermischt werde; sowohl bei dieser, als bei der Strafe spielen die Wertvergleichungen eine Rolle. Hälschner verwirft diese widersinnige Beschränkung der Notwehr, begnügt sich aber mit der einzigen Begründung, daß sonst dem Diebe, der bei richtigem Benehmen vor jeder Gefahr sicher sei, alles Besitztum preisgegeben sei.

Geib [1]) formuliert seinen Standpunkt dahin, daß nach der Regel der zur Ausübung der Notwehr Berechtigte hinsichtlich der zu gebrauchenden Mittel unbeschränkt sei, nach richtigerer, genauerer Bestimmung müßten die gebrauchten Verteidigungsmittel mit der Art des Angriffs und lediglich mit dieser — nicht mit der Natur der angegriffenen Rechte — im gehörigen Verhältnisse stehen. Dieses gehörige Verhältnis ist, wie man wohl aus dem Nachsatze folgern muß, gestört, einmal wenn schwerere, verletzendere Mittel gebraucht werden, solange noch weniger verletzende genügen, und dann wenn der Gebrauch aller dieser Mittel nicht aufhört, obwohl der Angriff selbst beendet ist. Eine sonderbare Begründung! Die beiden angeführten sogenannten Gründe sind ja nichts anderes als den Partikulargesetzbüchern entnommene Beispiele eines Exzesses der Notwehr!

Nach Binding [2]) muß die Abwehr maßvoll, d. h. streng proportional dem zu erreichenden Zweck, also ihre Energie der Energie des Angriffs genau angepaßt sein. Da nun alle rechtlichen Existenzen sich gegen widerrechtliche Angriffe verteidigen dürfen und mit der Energie des Angriffs auch die zulässige Kraft der Notwehr steigern muß, so ist der Umfang des Notwehrrechts unabhängig von dem Werte des angegriffenen Gutes. Warum? Weil die Forderung einer Proportionalität zwischen der Energie der Verteidigung und der Bedeutung des angegriffenen Gutes dem energischen Angreifer auf geringe Güter den Sieg offiziell in die Hand spielen würde.

---

[1]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts, II. Bd. Leipzig 1862. pag. 237 f.

[2]) Handbuch des Strafrechts, I. Bd. Leipzig 1885. pag. 750—752

Ohne nähere Begründung erklären sich als Anhänger der Lehre des unbeschränkten Notwehrrechtes Grattenauer [1]), Marezoll [2]), Gregory [3]), Schütze [4]), Wachter [5]), von Liszt [6]), Merkel [7]), Berner [8]) und Meyer [9]), denn durch die Forderung einer Proportionalität zwischen dem Werte des angegriffenen Gutes und der zur Abwehr geübten Verletzung würde nicht nur das Eigentum, sondern selbst die Freiheit und Ehre gerade den frechsten und hartnäckigsten Angriffen gegenüber preisgegeben.

Mit erregten Worten tritt Jhering [10]) für das unbeschränkte Notwehrrecht ein und sucht mit seiner bekannten reichen Sprache für dasselbe Propaganda zu machen, aber ohne der Frage auf den Grund zu gehen. Es sei uns gestattet, einige Stellen anzuführen: „Ein Unkundiger sollte kaum glauben, daß diese partielle Rechtslosigkeit [11]), welche wir der verkehrten Theorie der Zivilisten und Prozessualisten verdanken, noch einer Steigerung fähig wäre und doch wird sie selbst noch weit überboten durch eine Verirrung früherer Kriminalisten, die sich gerade als ein Attentat gegen die Idee des Rechts und als die grauenhafteste Versündigung gegen das Rechtsgefühl bezeichnen läßt, welche wohl jemals auf dem Gebiete der Wissenschaft begangen worden ist. Ich meine die schmähliche Verkümmerung des Rechts der Notwehr .... Zwar im Prinzipe erkannten die gelehrten Herren dieses Recht an, aber von gleicher Sympathie für den Verbrecher beseelt (!), wie die

[1]) a. a. O., pag. 149.

[2]) a. a. O., pag. 90.

[3]) Commentatio de inculpatae tutelae moderatione. Hagae Comitis 1844. pag. 17. Quare si nonnisi per violentissimam defensionem illud servari potest, etiam si res non magni pretii sit, justa erit defensio.

[4]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Leipzig 1871. pag. 100.

[5]) Deutsches Strafrecht. Vorlesungen. Herausgegeben von O. v. Wächter. Leipzig 1881. pag. 179.

[6]) Das deutsche Reichsstrafrecht. Berlin und Leipzig 1881. pag. 90. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. B. u. L. 1884. pag. 130.

[7]) Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. pag. 164.

[8]) a. a. O., pag. 106.

[9]) Grundzüge des Strafrechts. Leipzig 1877. pag. 57. Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Erlangen 1882. pag. 302 f.

[10]) Der Kampf ums Recht. Wien 1872. pag. 94 ff.

[11]) zu gunsten des Schuldners.

Zivilisten und Prozessualisten für den Schuldner, suchten sie es in der Ausübung in einer Weise zu beschränken und zu beschneiden, daß in den meisten Fällen der Verbrecher geschützt, der Angegriffene aber schutzlos ward. Welcher Abgrund von Verkommenheit des persönlichen Gefühls, von Unmännlichkeit, von gänzlicher Entartung und Abgestumpftheit des einfachen, gesunden Rechtsgefühls eröffnet sich, wenn man in die Litteratur dieser Lehre hinabsteigt — man möchte glauben, in eine Gesellschaft sittlicher Castraten versetzt zu sein!"

Nach einer Kritik der verschiedenen Beschränkungen des Notwehrrechts sagt Jhering zum Schluß: „Doch genug der gelehrten Torheit und Verkehrtheit! Welch' tiefe Beschämung muß es in uns hervorrufen, wenn wir wahrnehmen, daß jener einfache Gedanke des gesunden Rechtsgefühls, das in jedem Recht, das die Person hat, sie selber mit ihrem ganzen Recht und ihrer ganzen Persönlichkeit in Frage gestellt wird, der Wissenschaft in einer Weise abhanden kommen konnte, daß sie die Preisgabe des eigenen Rechts dem Unrecht gegenüber und die feige Flucht zur Rechtspflicht erheben konnte! Kann es Wunder nehmen, wenn in einer Zeit, in der solche Ansichten sich in der Wissenschaft ans Tageslicht wagen durften, der Geist der Feigheit und apathischen Erduldung des Unrechts auch die Geschicke der Nation bestimmten? Wohl uns, die wir es erlebt haben, daß die Zeit eine andere geworden — solche Ansichten sind jetzt geradezu eine Unmöglichkeit geworden, sie konnten nur gedeihen in dem Sumpf eines politisch und rechtlich gleich verkommenen nationalen Lebens!"

Leider konnten uns diese, allerdings von Begeisterung getragenen, aber wenig ojektiven und gründlichen Ausführungen von ihrer Richtigkeit nicht überzeugen; wir hoffen nachweisen zu können, daß eine richtige Beschränkung des Notwehrrechts noch viel eher den Anspruch auf ein gesundes Rechtsgefühl machen kann!

Zum ersten Male beschäftigte sich einläßlicher mit unserer vorliegenden Frage Sander [1]), indem er gegen die Beschränkungen der Eigentumsnotwehr im badischen Entwurf, wonach zwischen dem verteidigten Recht und der Art und Weise der Verteidigung desselben ein gewisses Verhältnis eingehalten werden soll, polemisirt.

[1]) a. a. O., pag. 68 ff.

Ganz richtig hebt er zunächst hervor, daß es die einfachste Konsequenz verlangen würde, Beschränkungen der Notwehr nicht nur für die Eigentumsnotwehr, an die man gewöhnlich denkt, sondern auch für andere in der Verteidigung begriffenen Rechte da einzuführen, wo ein gleiches, ja noch ein größeres Mißverhältnis zwischen dem verteidigten Gut und dem Erfolg der Verteidigung bestehe. Dies sei zwar nicht der Fall bei einem Angriff auf das Leben und die Ehre, aber bei einem Angriff auf den Leib oder die persönliche Freiheit lasse sich sehr leicht der im besondern Fall angegriffene Gegenstand dieser Rechte als ein Teil derselben auffassen, und dieser Teil könne in seinem Umfang gegenüber dem ganzen Recht ein so unbedeutender sein daß sich in seiner Verteidigung bis zum Tode des Angreifers ein noch größeres Mißverhältnis ergebe, als da, wo ein an sich geringfügiger Eigentumsgegenstand verteidigt werde, z. B. das Abschneiden einer kleinen Locke, Aufhalten bei einem Spaziergang für fünf Minuten, Zwang zum Modellstehen auf kurze Zeit [1]).

Während Sander [2]) nun nicht anerkennen will, daß das Recht auf Leib und Leben an sich ein stärkeres Recht, als das auf Eigentum sei, daß vielmehr, wenn das Eigentumsrecht hinsichtlich seines Gegenstandes mit dem Gegenstande eines andern Rechts in einen Zusammenstoß gerate, im Staate nicht das Recht weichen müsse, welches hinsichtlich seines zufällig getroffenen Gegenstandes einen nach Gulden und Kreuzern anzuschlagenden geringeren landläufigen Wert habe, sondern daß das Recht weichen müsse, welches sich in seiner Ausübung auf einem ungesetzlichen Wege befinde, so glaubt er die in Frage stehende Schranke dadurch wegschaffen zu können, daß er in eingehender Begründung den Nachweis zu liefern versucht, daß bei jeden drohenden oder in der Ausführung stehenden Angriffen auf das Eigentum notwendiger Weise auch eine Drohung oder ein Angriff gegen den gegenwärtigen Eigentümer bestehe, und daher die Verteidigung des Eigentums zugleich auch eine Verteidigung der bedrohten Person sei. Die bezügliche Schranke sei also für das ganze Gebiet der Notwehr äußerst gefährlich und müsse für den in der Ausübung seines Rechtes befindlichen Angegriffenen als eine wahre Falle betrachtet werden, denn

[1]) a. a. O., pag. 76, 77.

[2]) a. a. O., pag. 81.

entweder verteidigt sich der Angegriffene gegen einen Angriff auf das Eigentum in dem Glauben, es gelte seiner Person, dann wird er für die nicht eingehaltene Schranke bestraft, obwohl er sich im vollsten Rechte wähnte, oder aber er glaubt, der Angriff gelte seinem Eigentum, während er gegen seine Person gerichtet ist, dann ist er dem Angreifer preisgegeben. Bei einer solchen Deduktion könnte man beinahe vor Mitleid gerührt werden für den armen Angegriffenen, der bei einem Angriff immer gerade das Gegenteil von dem vermutet, was er wirklich bezweckt!

Endlich meint Sander, würde der Angegriffene in allen Fällen, wo in dem Angriff auf sein Eigenthum keine Gefahr seiner Person wirklich gelegen wäre, eine Gefahr seiner Person erzeugen, welche ihm aber nicht zu gute gerechnet werde; denn wenn diese Schranke im Gesetze stehe, so werde sie mit sicherer Voraussicht alsdann vom Richter angewendet werden: eine allerdings sehr „voraussichtliche" und von schlechtem Vertrauen auf die Richter zeugende Schlußfolgerung! [1])

Noch energischer tritt Berner [2]) gegen den namentlich in Betreff der Eigentumsnotwehr geltend gemachten Satz auf, daß die Verletzung, welche der Benöthigte austeilt, im Verhältnisse stehen müsse zu dem angegriffenen Eigentumsobjekte. Als maßgebend stellt er den Satz auf: Das Recht ist mehr als das Unrecht. Das Maß der erlaubten Gewalttätigkeit liege nur in dem Erfordernisse der Rechtsverteidigung, so viel Gewalt, als nötig sei, das Recht zu verteidigen, so viel dürfe ich anwenden, sei das Recht selbst bedeutend oder unbedeutend. Durch Aufstellung einer Schranke in obigem Sinne entferne man sich aus der Bannmeile des Notwehrprinzipes und könnte überdies den redlichsten Mann, der in dem kleinsten Eigentumsobjekte doch immer noch sein Recht verteidigen dürfe, zum Verbrecher stempeln. Man soll bedenken, daß es sein Recht sei, welches er selbst als verständiger Mann wohl unter Umständen aufgeben mag, welches aufzugeben ihn aber niemand zwingen dürfe. Man wolle doch auch im Gebiete legislatorischer

[1]) Wir mußten die Ausführungen Sanders möglichst genau wiedergeben, weil sie für die spätern Arbeiten auf dem Gebiete der Notwehr wegleitend sind.

[2]) Im Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. Jahrgang 1848: Die Notwehrtheorie, pag. 547 ff.

Tätigkeit seine Phantasie nicht gar zu weit in die Region der bloßen Möglichkeiten ausschweifen lassen, denn was ist alles nicht möglich! Eine Legislation, die für alle Möglichkeiten sorgen wolle, mache sich selbst zur Unmöglichkeit. Der Gesetzgeber stelle ein Prinzip auf, vorausgesetzt daß er eins hat; er lasse sich aber nicht auf die Arbitrirung einzelner möglicher Fälle ein; denn das sei Sache des Richters, der das Gesetz cum grano salis anwenden wird.

Wie oben Sander versucht Berner die bezügliche Schranke durch die Ueberlegung zu beseitigen, daß sich die Verteidigung des Eigentums alsbald in einen Kampf der Person gegen die Person verwandle. Wolle man nun das Verteidigungsrecht bei einer Sache geringen Wertes nicht ganz und völlig aufheben, so werde man auch hier schon zur Verteidigung der Person ein unbegrenztes Notwehrrecht statuiren müssen. Ein Kerl, der seinen Angriff auf mein Eigentum in meiner Gegenwart fortsetze, höhne durch seine Rechtsverletzung über das Recht, und es wäre schamlos, wenn ein solcher Friedensbrecher noch obendrein von mir verlangen wollte, daß ich ihn als unverletzlich behandle. Will der Angegriffene sich lieber sein Gut rauben lassen, als den Verbrecher töten, so möge er es tun; will er es nicht, sondern will er nämlich das Seine schützen, so könne er bis zum Aeußersten schreiten.

Auch noch politische Gründe zwingen Berner für ein schrankenloses Notwehrrecht einzutreten. Verlange man nämlich, daß die Verletzung des Benötigten mit dem gefährdeten Gut im Verhältnis stehen solle, so führe man damit einen lähmenden Schlag auf den Arm des rechtlichen Eigentümers, der gegen einen verwegenen Schurken seine Habe verteidige. Die Furcht, in seiner Verteidigung zu weit zu gehen, und dadurch den Strafen des Verbrechers zu verfallen, knicke seinen Mut, er unterlasse die Verteidigung lieber ganz. Ein beschränkendes Gesetz würde nur die Diebe, die Räuber, die Besitzstörer in ihrer Frechheit ermutigen, und man habe sehr richtig bemerkt, daß es zugleich wesentlich dazu beitragen müsse, dem Volke das Gefühl seiner Männerwürde zu rauben, den edlen Rechtsstolz, ja Rechtstrotz, das freie Selbstgefühl des freien Mannes zu brechen!

Levita [1]), der sich ebenfalls sehr eingehend mit der vor-

[1]) a. a. O., pag. 220 ff.

liegenden Frage beschäftigt, sucht die bezügliche Schranke zunächst beinahe wörtlich nach Sander zu entkräften. Dann räumt er allerdings ein, daß das Recht der Notwehr nicht als ein absolut maß- und schrankenloses gesetzt sei; dem Angegriffenen sei keineswegs eine unbedingte Willkür gestattet, die ihn zum Herrn über Leben und Tod seines Angreifers mache; ebenso wenig würde der Angreifer dem Angegriffenen gegenüber völlig rechtlos. Die notwendige Schranke könne aber einzig darin gefunden werden, daß die Gewalt zum Zwecke der Verteidigung angewendet werde, daß sie im Verhältnis stehen müsse, nicht zum Werte des bedrohten Gutes, sondern zur Größe der Gefahr, nämlich der Möglichkeit, die ruhige Innehabung eines Rechts zu verlieren. Da die Persönlichkeit nicht das kleinste Recht einem widerrechtlichen Angriffe gegenüber aufzugeben genötigt sei, so rechtfertige die Gefahr des Verlustes des kleinsten Gutes das höchste Maß angewendeter Gewalt, wenn nur das bedrohte Gut mit geringerer Gewalt nicht erhalten werden konnte.

Levita hat offenbar das Gefühl, daß das unbeschränkte Notwehrrecht nicht gerechtfertigt sei, er will ihm daher eine Schranke setzen, wählt dieselbe aber möglichst unglücklich, denn seine Schranke ist schon im Begriff des Notwehrrechts enthalten. So kommt er denn auch in seiner Schlußfolgerung gleichwohl auf den Boden der Schrankenlosigkeit zu stehen.

Den Gedankengang Levita's führt noch weiter aus Wessely [1]), der selbst zur Verteidigung einer geringfügigen Sache die äußerste bis zur Vernichtung des Angreifers gehende Notwehr für berechtigt erachtet, wenn die Gefahr des Verlustes nicht anders abgewendet werden konnte.

Dabei gibt er aber doch zu, daß die ethische Pflicht der Mäßigung im Gebrauche dieses Rechts nicht in Abrede gestellt werden solle; sie komme jedoch nicht bei der juristischen Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Notwehr in Betracht. Nur eine ängstliche, den höheren allgemeinen Standpunkt dieser Lehre verlassende und an einzelne mögliche, in Wirklichkeit aber nie oder nur höchst selten vorkommende Fälle sich haltende Auffassung werde in dieser unbeschränkten Gestattung der Notwehr und in der in ihr liegenden

[1]) a. a. O., pag. 66 f.

Elastizität etwas Mißliches, etwas Bedenkliches finden. Die Ansicht, welche zur Rechtmäßigkeit der Notwehr die Verhältnismäßigkeit zum Werte des bedrohten Gutes fordert, enthalte eine Beschränkung, welche, abgesehen von andern Unzukömmlichkeiten, die sie mit sich führe, die ganze Grundlage des Notwehrrechts erschüttere.

Solche Behauptungen sind allerdings sehr leicht und sehr rasch ausgesprochen, nur sollte man sich dazu bequemen, sie zu begründen. Wir wären Wessely sehr dankbar gewesen, wenn er dies getan hätte.

Noch in jüngster Zeit verteidigt auch Tobler [1]) das unbeschränkte Notwehrrecht. Er entdeckt uns dabei aber ganz offen die verschiedenen Mängel desselben. Eine Proportionalität zwischen Angriff und Verteidigung lasse sich in dem Sinne feststellen, daß die Energie der Abwehr sich nach der Energie des Angriffs richten soll. Schon die Ueberlegung, daß regelmäßig — wenn auch nicht immer — mit dem Wert des angegriffenen Rechtsgutes die Energie des Angriffs steigen werde (jenen, der den Entschluß gefaßt hat, mich umzubringen, werde ich gewiß weniger leicht von seinem Angriff abbringen, als denjenigen, der in meinem Garten Aepfel stiehlt) zeige, daß die Fälle, in welchen ein geringwertiges, angegriffenes Rechtsgut nur durch die schwerste Verletzung des Angreifers behauptet werden kann, sehr selten sein werden. Es seien aber doch Fälle denkbar und auch schon vorgekommen, welche die Ausübung des unbeschränkten Notwehrrechtes in hohem Grade unmoralisch erscheinen ließen. Recht und Moral seien aber zwei Gebiete, die sich nicht decken und das Notwehrrecht sei am allerwenigsten dazu geeignet, zu versuchen, die Kluft zwischen Recht und Moral zu überbrücken. Warum? Weil um der wenigen Fälle willen, in welchen die Ausübung des schrankenlosen Notwehrrechts anstößig erscheint, die feste bestimmte Grenze desselben vernichtet würde, ohne daß sie durch eine andere ersetzt werden könnte! Sollte diese Begründung etwa genügen oder gar von der absoluten Richtigkeit und Haltbarkeit des unbeschränkten Notwehrrechtes überzeugen können? Wir glauben eher das Gegenteil.

Was die Gesetzgebung anbetrifft, so hat das schrankenlose Notwehrrecht namentlich in der neueren Zeit Berücksichtigung gefunden. Es sei uns gestattet, die einschlägigen Artikel anzuführen:

[1]) a. a. O., pag. 72 ff.

Das Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten § 41 und diesem entsprechend dasjenige von Oldenburg Art. 37, ferner das baierische St. G. B. (1861) Art. 72 [1]), das St. G. B. für den Norddeutschen Bund § 53 und für das Deutsche Reich § 53 [2]), für das Kaisertum Oesterreich (1852) § 2 lit. g., für die Niederlande (1881) Art. 41, für Ungarn (1878) § 79, für Norwegen VII. Kap. § 7, der Entwurf zu einem St. G. B. für Rußland Art. 41 [3]), endlich von schweizerischen Strafgesetzbüchern: Thurgau 26, Luzern 57, Obwalden 35, Appenzell A.-Rh. 39, Schwyz 37, Glarus 30 II, Zürich 48, Graubünden 46, Basel 35 II, Zug 29 II, Solothurn 39 II.

[1]) Vgl. Stenglein: Das St. G. B. für Bayern. Erläutert. München 1869. pag. 89.

[2]) Vgl. pag. 5., ferner Oppenhoff, Erläuterungen (Berlin 1873) zu § 53 Nr. 14. Schwarze, Kommentar (Leipzig 1872) zu § 53, pag. 233.

[3]) Strafgesetzbuch für Rußland. Erläuterungen zum Entwurf der Redaktionskommission. Aus dem Russischen übersetzt von Dr. X. Gretener. Petersburg 1882. pag. 147.

§ 3.

Das beschränkte Notwehrrecht.

Das beschränkte Notwehrrecht hat in der theoretischen Litteratur nur wenige Verfechter gefunden.

An verschiedenen Stellen spricht sich Geyer [1]) gegen das unbeschränkte Notwehrrecht aus und bezeichnet es mit dem nunmehr stereotyp gewordenen Ausdruck als „wahre Totschägermoral", indem der Angreifer durch dasselbe geradezu für vogelfrei erklärt werde.

v. Buri [2]) meint, man solle allerdings dem rechtswidrig Angegriffenen ein weites Feld zur Selbstverteidigung einräumen, aber schrankenlos dürfe dieselbe nicht sein. Er führt, um die Unzukömmlichkeiten des schrankenlosen Notwehrrechts darzuthun, folgende Beispiele an: Wenn ich mir nicht anders helfen kann, so darf ich denjenigen, welcher im Begriffe steht, ein Schimpfwort gegen mich auszustoßen oder mir einen Pfennig vom Tische zu nehmen oder mir ein Fenster einzuschlagen oder über mein Grundstück zu laufen, totschießen; ebenso den Angetrunkenen, der mir drohend zuruft, aus dem Wege zu gehen, wenn ich auch weiter nichts zu fürchten habe, als daß er mich, im Falle ich stehen bleibe, im Vorübergehen leicht anstoßen werde; auch denjenigen, welcher meinem Jungen einen leichten Schlag versetzen will. Und wenn in einer aufgeregten Wirtsstube (!) unter allerlei Volk einer dem andern eine Ohrfeige

[1]) a. a. O., pag. 38—43; ferner im Grundriß zu Vorlesungen über gemeines Strafrecht. München 1884. pag. 82; in Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV., pag. 94 und in Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. II., pag. 904.

Während Geyer zuerst eine Verhältnismäßigkeit zwischen den gebrauchten Verteidigungsmitteln und dem angegriffenen Rechtsgut fordert, gibt er nachher doch zu, daß der Wert des bedrohten Gutes der richtige Maßstab sei, doch komme es auch auf die Mittel an.

[2]) Im Gerichtssaal, Bd. XXX (1878): Notwehr und Notstand, pag. 460 ff. Ueber Causalität und deren Verantwortung. Leipzig 1873. pag. 93.

offeriert, so riskiert er sein Leben, sollte auch der Bedrohte in der Lage sein, die gefangene Ohrfeige sofort mit reichlichen Zinsen zurückzuerstatten. Der mit der gestohlenen zerrissenen Hose entfliehende Dieb, der Schuljunge, welcher im Begriffe steht, die entwendete Birne anzubeißen, dürfte mit kaltem Blute getötet werden.

Endlich führt auch noch Seeger [1]) gegen das unbeschränkte Notwehrrecht aus, daß der Gegenstand, dessen Verlust droht, irgend einen Wert haben müsse, nicht ganz bedeutungslos sein dürfe. Auf eine wertlose Sache z. B. könne freilich der logische Begriff des Eigentums angewendet werden, aber praktisch genommen komme sie nicht als Gegenstand des Eigentums in Betracht und folglich könne ihr zuliebe auch nicht Jemand, welcher sie zerstören oder an sich nehmen wolle, verletzt werden. Die gegenteilige Behauptung wäre eine Beweisführung aus dem blos formalen, abstrakten Begriffe in einem Falle, wo es sich doch nur um dessen praktischen, wirklichen Gehalt handeln könne. Welche Gegenstände aber als praktisch völlig wertlos in Betracht kommen müßten, richte sich nach den Umständen [2]).

Wie steht es nun noch in Bezug auf das beschränkte Notwehrrecht mit der Gesetzgebung? Wohl enthalten verschiedene schweizerische und vor allem die meisten deutschen Partikularstrafgesetzbücher Beschränkungen des Notwehrrechtes, aber nur wenige machen das Maß der Notwehr von dem Werte des bedrohten Gutes abhängig. So das Badische Gesetz (1845), das in § 87 (Beschränkung der Notwehr) sagt:

Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des § 84 [3]) das bedrohte

[1]) a. a. O., pag. 468.

[2]) Als Anhänger des beschränkten Notwehrrechtes sind noch zu nennen: Stooß: Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts. Basel und Genf 1892, Bd. I., pag. 256, wo er sagt, daß eine Beschränkung des Notwehrrechtes höhere Gesittung bekunde.

Derselbe: Motive zu dem Vorentwurf eines schweizerischen Strafgesetzbuches. Allg. Teil. Basel und Genf 1893. pag. 31 f.

Derselbe: Im Protokoll a. a. O. Ebendaselbst Gretener.

[3]) Diese Fälle sind:
(Die Anwendung von Eigenmacht .... ist erlaubt:)
1. gegen Gewalttaten, welche auf Beschädigung, Hinwegnahme oder Zerstörung von Vermögensgegenständen gerichtet sind;
2. gegen denjenigen, welcher in eines Andern Besitztum gewalttätig einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht.

Gut im Allgemeinen sowohl, als nach den Verhältnissen des Angegriffenen auch für ihn von nur geringem Werte ist, und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitztum, in welches der Angreifer einzufallen, einzubrechen oder sonst auf unerlaubte Weise einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden oder andern Räumen der im § 381 Nr. 2 bezeichneten Art gehört, so gilt die zur Abwehr geschehene vorsätzliche Tötung oder lebensgefährliche Verletzung des Angreifers nicht für entschuldigt. In § 88 wird dann diese Beschränkung wieder aufgehoben für den Fall der Verteidigung gegen Räuber, gefährliche oder nächtliche Diebe und für die Fälle, wo der Angegriffene aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen zugleich Gefahr für seine Person selbst zu besorgen Grund hatte.

Aehnliche Bestimmungen enthalten, aber allerdings, wie Geyer [1]) sehr richtig bemerkt, mit sehr unbestimmter Ausdrucksweise die Strafgesetzbücher von Braunschweig § 166 und Schaffhausen § 42; ferner das Sächsische Kriminalgesetzbuch (1838) Art. 70 und das Thüringische St. G. B. Art. 66, indem sie verlangen, daß die Art der Verteidigung im gehörigen Verhältnis zu der abzuwendenden Gefahr stehe.

Endlich ist noch das Hannoversche St. G. B. zu berücksichtigen, das in Art. 79 die Forderung aufstellt, daß die Art und das Maß der Selbstverteidigung mit der Gefahr, zu deren Abwendung sie gebraucht wird, in einem angemessenen Verhältnisse stehe. Leonhardt [2]) weist nach, daß bei Abfassung dieses Artikels die Meinung sowohl der ersten ständischen Kommission als der zweiten Kammer dahin ging, es habe sich das Maß der Gegenwehr nach dem Werte des gefährdeten bezw. des verletzten Rechtsgutes zu richten.

[1]) a. a. O., pag. 162.

[2]) Kommentar, Bd. I, pag. 344 f.

§ 4.

Resultat.

Nachdem wir im Vorstehenden die Ansichten der Vertreter des unbeschränkten und des beschränkten Notwehrrechts ausführlich wiedergegeben haben, ist es nunmehr unsere Aufgabe, in dieser Frage auch Stellung zu nehmen und dieselbe näher zu präzisiren.

In Bezug auf das unbeschränkte Notwehrrecht konstatieren wir zunächst, daß es auf sehr schwachen Grundlagen aufgebaut ist. Seine Anhänger beschränken sich meist darauf, seine Richtigkeit indirekt durch Negirung der in der Theorie und der Gesetzgebung aufgestellten Beschränkungen nachzuweisen. Berücksichtigen wir die wenigen positiven Gründe, so ergibt sich für das unbeschränkte Notwehrrecht etwa folgende Konstruktion:

Der Angreifer befindet sich im Unrecht, der Angegriffene im Recht. Da nun das Unrecht auf alle Fälle dem Recht weichen muß, so darf der Angegriffene nötigenfalls zum äußersten Mittel greifen, nur um sein Recht zu verteidigen.

Mit Recht ist dagegen von anderer Seite [1]) das Bedenken erhoben worden, daß der Angreifer doch nicht rechtlos werde und mit Beispielen gezeigt worden, zu welchen Inkonsequenzen und Härten eine strikte Anwendung des unbeschränkten Notwehrrechtes führen würde. Wollte man zunächst diese Beispiele überhaupt ignoriren, da sie teils sehr unwahrscheinlich seien, teils im praktischen Leben gar nicht vorkommen, [2]) so gibt ein Anhänger des unbeschränkten Notwehrrechtes, Tobler, [3]) jetzt doch zu, daß sie vorkommen können und auch vorgekommen sind und als höchst unmoralisch erscheinen. Und dennoch will er an dem unbeschränkten Notwehrrecht festhalten. Warum?

Einmal weil Recht und Moral zwei ganz verschiedene Dinge seien. Ganz gewiß sind Recht und Moral nicht identisch, aber

[1]) v. Buri siehe oben pag. 20 f.
[2]) Binding a. a. O., pag. 752.
[3]) a. a. O., pag. 75.

Tobler hätte mit Leichtigkeit herausfinden können, daß sie doch im engsten Zusammenhang miteinander stehen, wenn er sich nur die Frage gestellt hätte: Warum werden denn die Gesetze so oft geändert? Weil eben die Gesetze dem sittlichen Bewußtsein, dem Rechtsgefühl eines Volkes Ausdruck verleihen sollen, mit ihm also übereinstimmen müssen. Sowie diese Harmonie gestört ist, muß das Gesetz dem fortgeschrittenen oder geänderten Rechtsgefühl angepaßt werden. Gibt man also zu, daß das unbeschränkte Notwehrrecht unmoralisch ist, oder anders gesagt, zu Härten und Inkonsequenzen führt, die den moralischen Anschauungen und Gefühlen des Volkes widersprechen, so ist damit zugleich seine Unhaltbarkeit erwiesen.

Bekennen wir uns schon prinzipiell als Gegner des unbeschränkten Notwehrrechtes, so tun wir es auch vom legislativen Standpunkt aus betrachtet. Bereits gehegten Zweifeln und auch geäußerten Bedenken gegenüber stellen wir fest, daß nach dem Wortlaut des § 53 des deutschen Strafgesetzbuches und ähnlichen Gesetzesbestimmungen [1]) das unbeschränkte Notwehrrecht strikte Anwendung finden muß, oder um ein bekanntes Beispiel zu gebrauchen, daß ich den Apfeldieb, der mit einem in meinem Garten gestohlenen Apfel davonläuft, totschießen darf, wenn ich kein anderes Mittel zur Hand hatte.

Die Unmoralität und Ungerechtigkeit einer derartigen, den Bedürfnissen des praktischen Lebens gänzlich zuwiderlaufenden Bestimmung springt in die Augen und doch will man sie nicht fallen lassen, weil sonst — und das ist der zweite positive Grund, den Tobler und andere zu Gunsten des unbeschränkten Notwehrrechtes anführt — die feste Grenze des Notwehrrechtes vernichtet würde, ohne durch eine andere ersetzt werden zu können.

Wir bekennen uns ferner auch als Gegner desjenigen beschränkten Notwehrrechtes, das direkt ein proportionales Verhältnis zwischen dem angegriffenen und verletzten Rechtsgut fordert, namentlich aus den von den Anhängern des unbeschränkten Notwehrrechtes angeführten Gründen, insbesondere, weil sich ein solches Verhältnis überhaupt nicht feststellen läßt.

Was wir wünschen, ist eine Schranke, welche ein Notwehrprinzip schafft, das den Mittelweg einschlägt zwischen dem unbe-

[1]) Siehe oben pag. 18 f.

schränkten und dem beschränkten Notwehrrecht, eine Schranke, welche dem Angegriffenen, weil er sein Recht verteidigt, die Hände nicht bindet, ihn aber dennoch zwingen soll, in seiner Abwehr ein unserem moralischen und Rechtsgefühl angemessenes Maß innezuhalten.

Wir geben nun gerne zu, daß es ungemein schwierig ist, eine Bestimmung zu finden, die diesem Gedanken in präziser, unzweideutiger Form Ausdruck verleiht. Wir begrüßen es daher lebhaft, daß Stooß in dem Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch [1]) es zum ersten Male versucht hat, eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen. Wir glauben aber kaum, daß dem Art. 15 in seiner jetzigen Gestalt mit Vorteil die Gesetzeskraft verliehen würde; denn die Fassung „in einer den Umständen angemessenen Weise" scheint uns viel zu elastisch, zu allgemein, zu unbestimmt. Könnte doch aus ihr selbst die längst überwundene Subsidiarität des Notwehrrechtes herausinterpretirt werden!

Wir würden daher eine Gesetzesbestimmung vorziehen, die neben den heute allgemein anerkannten Bedingungen eine Schranke enthielte, welche unserem oben entwickelten Notwehrprinzipe gerecht wird.

Zwei Gründe sind aber, die uns veranlassen, von der Aufstellung einer diesbezüglichen Bestimmung im Gesetze Umgang zu nehmen: Einmal die Erkenntnis der großen Schwierigkeit, dieselbe derart zu formuliren, daß sie unsere Gedanken ganz deutlich zum Ausdruck bringt. Und andererseits die Erwägung, daß durch die Hinzufügung eines entsprechenden Zusatzes der Richter doch in der freien Würdigung der Nothwehrfälle beschränkt und nur zu leicht in Versuchung kommen würde, dem Notwehrrecht Schranken zu setzen, die wir oben verurteilt haben. Die Aenderung, die wir weiter unten getroffen haben, [2]) um die Notwendigkeit der subjektiven Beurteilung der Notwehrfälle auszudrücken, wird auch gewiß die genügende Sicherheit dafür bieten, daß unser Notwehrprinzip die gerechte Würdigung und Anwendung erfahre, daß also nicht wirklich Exzedirende sich durch Berufung auf das unbeschränkte Notwehrrecht der wohlverdienten Strafe entziehen können.

[1]) Stooß: Schweizerisches Strafgesetzbuch. Vorentwurf mit Motiven. Basel und Genf 1894. Art. 15.

[2]) § 7.

II. Abschnitt.

Der Exzeß im Besondern.

1. Kapitel.

Begriff und Arten.

§ 5.

Begriff des Exzesses.

Ein Exzeß der Notwehr liegt vor, wenn die Grenzen rechtmäßiger Notwehr überschritten worden sind [1]) oder wie Binding [2]) sagt, wenn die Verteidigung energischer als zur Kehrung des Angriffs erforderlich war.

Dabei wird also stets gefordert, daß die Notwehr eine rechtmäßige war, d. h. daß alle Bedingungen, welche sie zu einer erlaubten machen, gegeben waren; denn wäre dies nicht der Fall, so hätten wir es mit einem Praetexte der Notwehr zu tun. Diese Unterscheidung ist aber, wie wir weiter unten sehen werden, nicht immer scharf beobachtet worden. [3])

Viel zu eng und daher unrichtig scheint uns die Definition von Wächter [4]), bei welchem nur dann ein Exzeß vorliegt, wenn der Bedrohte die Grenzen in der Ausübung der Notwehr in der durch den Angriff veranlaßten Aufregung überschreitet, somit er die faktischen Verhältnisse aus Fahrlässigkeit falsch beurteilte und deshalb

[1]) Mit dieser Definition stimmen überein diejenigen von
Martin, a. a. O., pag. 101,
Feuerbach, a. a. O., pag. 32,
Geib, a. a. O., pag. 239,
Geyer im Rechtslexikon, a. a. O., pag. 904.
Gregory, a. a. O., pag. 18.

[2]) a. a. O., pag. 752.

[3]) Siehe Anhang.

[4]) a. a. O., pag. 180.

weiter ging, als es zur Abwendung des Angriffs nötig war. Als ob man nur aus Aufregung und nicht auch aus andern Affekten oder gar mit klarem Bewußtsein einen Exzeß begehen könnte!

Um eine Reihe anderer Definitionen kritisiren zu können, müssen wir zunächst die Streitfrage entscheiden, ob es neben dem Exzeß hinsichtlich des Maßes auch einen solchen der Zeit nach gibt.

Berner [1]) scheidet nämlich scharf vom Notwehrexzeß die vorzeitige und die nachzeitige Gewalt.

Eine vorzeitige Gewalt sei vorhanden, wenn die Gefahr noch nicht zu einer „gegenwärtigen" geworden ist. Der Dieb steckt vielleicht eben erst den Kopf durchs Fenster, oder er zeigt sich gar erst vor dem noch verschlossenen Fenster, und ich schieße ihn nun sofort nieder. Der Zustand der Rechtsnot sei hier erst im Hereinbrechen gewesen. Die Bedingungen rechter Notwehr seien infolge dessen noch nicht völlig vorhanden, würden vielleicht gar nicht einmal zur vollen Existenz gelangt sein.

Mit Stillmark [2]) glauben wir, daß die inbezug auf diese vorzeitige Gewalt aufgestellte Ansicht Berner's zu allgemein ist und zu weit geht. Er bemerkt u. E. sehr richtig, daß hier bei der Beurteilung der Frage, ob ein excessus defensionis oder ein nudus praetextus defensionis anzunehmen sei, Alles von der bloß tatsächlichen Voraussetzung abhängt, ob die Intention des widerrechtlichen Angreifers bereits klar hervorgetreten war, oder mit andern Worten, ob sie durch ein äußeres erkennbares Zeichen bereits reale Existenz gewonnen hatte oder nicht. Droht z. B. A dem B, ihm eine Ohrfeige zu geben und B ersticht nun sofort den A, ohne irgend eine Bewegung oder ein Zeichen abzuwarten, aus welchem mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß A seiner Drohung wirklich die Tat folgen zu lassen im Begriffe steht, so handelt B strafbar, jedoch nicht wegen mangelnder Bedingungen der Notwehr überhaupt, sondern wegen Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr, weil in der Drohung selbst schon ein widerrechtlicher Angriff enthalten ist [3]). Wird dagegen Jemand getötet, welcher zu einem Rendez-vous an ein Fenster schleicht, so kann unter Umständen Strafloſigkeit wegen entschuldbaren Irrtums

[1]) Im Archiv a. a. O., pag. 590 f. und Lehrbuch pag. 107 f.
[2]) a. a. O., pag. 76 f.
[3]) Vgl. das von David in der Expertenkommission angeführte Beispiel. Protokoll a. a. O., pag. 152 f.

eintreten, allein die Bedingungen zur Ausübung der Notwehr lagen nicht vor, denn das „Sichuntereinfensterschleichen" ist noch keineswegs eine derartige Handlung, welche erfahrungsmäßig dem Anfang der Ausführung eines rechtswidrigen Angriffs vorauszugehen pflegt.

Berner's Darstellung über die vorzeitige Gewalt beruht also lediglich auf einer irrigen Auffassung des Erfordernisses der Gegenwärtigkeit des widerrechtlichen Angriffes. Dasselbe verlangt keineswegs, daß ich mich nur gegen einen bereits begonnenen Angriff verteidigen darf, sondern gestattet mir selbstverständlich, dies auch gegen einen erst drohenden zu tun. Oder soll ich etwa, wenn mir einer mit einer Pistole droht, zuerst untersuchen, ob die Pistole geladen ist oder gar abwarten, ob er wirklich Ernst machen will? Auch Berner wird gewiß eine solche Gefälligkeit dem widerrechtlichen Angreifer gegenüber nicht zugestehen und dem Bedrohten eine derartige Gutmütigkeit nicht zutrauen wollen.

Gerade diese Frage der vorzeitigen Gewalt zeigt uns wieder deutlich, wie überaus nötig es ist, die Gesetzesbestimmungen möglichst bestimmt und unzweideutig abzufassen, und wir empfehlen daher den von Gretener [1]) in der Expertenkommission gestellten Antrag auf's Wärmste, das Erfordernis der Gegenwärtigkeit durch die Worte „unmittelbar drohend oder begonnen" auszudrücken [2]).

Inbezug auf die nachzeitige Gewalt führt Berner aus: „Der natürliche Endpunkt des Verteidigungszustandes ist der Sieg. Nach dem Siege ist die Gewalt eine nachzeitige, also schuldhafte. Daher ist es gleichgiltig, auf welche Seite der Sieg fällt. Hat der Nötiger die Verletzung vollendet, hat er mir die Injurie bereits zugefügt, hat er die körperliche Beschädigung vollzogen, hat er mich aus der Verfügungsgewalt über meine Sache entsetzt, so hat er gesiegt, und das Recht kann nun nicht mehr verteidigt werden; die fortgesetzte Privatgewalt wäre strafbare Rache. Habe ich, der Betroffene gesiegt, habe ich den Dieb ergriffen und ihm meine Sache

[1]) Protokoll a. a. O., pag. 145.
Vgl. Temme, Lehrbuch des preußischen Strafrechts, pag. 212. Wessely, a. a. O., pag. 58.

[2]) Die Frage der vorzeitigen Gewalt gehört übrigens in das Kapitel über die Bedingungen der Notwehr. Wenn wir dieselbe hier trotzdem so ausführlich behandelten, so geschah es wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit unserem Thema, nicht etwa — und wir bitten, hier nicht mißverstanden zu werden — um uns in Bezug auf den Exzeß der Zeit nach auszulassen.

abgenommen, so darf ich keine weitere Gewalttätigkeit gegen ihn vornehmen; denn das geschähe abermals ad sumendam vindictam. Der Sieg also, wer ihn auch davon tragen möge, ist in dieser Hinsicht die Grenzscheide, die das Moderamen von der Ueberschreitung trennt.

Mit Unrecht hat die ältere Theorie derartige Fälle zum Notwehr- oder Verteidigungsexzeß gerechnet und sie mit Einschluß des wahren Exzesses der vorzeitigen Gewalt als der „„schuldhaften Notwehr"" gegenübergestellt. Verteidige ich mich nämlich länger, als der Zustand der Not des Angegriffenseins dauert, so ist das gar keine Verteidigung mehr, also auch keine das Maß überschreitende, kein Verteidigungsexzeß." [1])

In ganz unverständlicher, unlogischer und widersprechender Weise äußert sich Hälschner [2]) über den Exzeß der Zeit nach. Während er zunächst in seiner Definition des Notwehrexzesses feststellt, daß neben dem Exzesse hinsichtlich des Maßes der Benötigte die Grenzen der zur Abwehr des Angriffes erforderlichen Verteidigung auch in der Weise überschreiten könne, daß er, nachdem der Angriff abgewendet oder, weil bereits vollbracht, nicht mehr abzuwenden war, die Gewaltübung fortsetzt, erklärt er nachher, gestützt auf die Ausführungen von Berner und Schwarze, [3]) der fortgesetzten Gewaltübung fehle doch die rechtliche Voraussetzung der Notwehr, sie sei daher eher als Praetext der Notwehr anzusehen, indeß stehe dieser Fall in seiner rechtlichen Beurteilung dem des Exzesses doch viel näher.

Hälschner will also einen Notwehrexzeß der Zeit nach konstruiren und definiren, er tut dies aber auf vollkommen unrichtige Art; denn wenn der Angriff wirklich abgewendet oder gar, weil bereits vollbracht, nicht mehr abzuwenden war, dann können wir doch nicht mehr von einer Handlung in Notwehr sprechen, dann liegt im wahren Sinn des Wortes eine nachzeitige Gewalt, strafbare Rache vor. Hälschner hat wohl selbst die Unrichtigkeit seiner Definition gefühlt, daher seine nachherigen mit dieser im direkten Gegensatze stehenden Bemerkungen.

[1]) Vgl. Heffter a. a. O., § 44.
Wessely a. a. O., pag. 90.
[2]) Gem. dtsch. St. R. I, pag. 481 f.
[3]) a. a. O., pag. 215.

Vollkommen zutreffend und überzeugend dagegen führt Seeger [1]) inbetreff des Notwehrexzesses der Zeit nach folgendes aus: „Die Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr kann von zweierlei Beschaffenheit sein: Ueberschreitung der Größe nach, wenn eine bedeutendere als die unerläßliche Verletzung zugefügt wird und eine Ueberschreitung der Zeit nach, wenn noch eine Verletzung zugefügt wird, nachdem das Recht zu derselben, also nachdem die Gefahr, auf welcher dieses Recht beruht, zu bestehen aufgehört hat. Im letztern Falle kann natürlich von Ueberschreitung der Notwehr nur alsdann die Rede sein, wenn zwischen der letztern und der Verletzung noch ein unmittelbarer Zusammenhang der Zeit nach besteht, also wenn die Verletzung sofort auf den Angriff gefolgt ist — obwohl der Angriff und die aus ihm drohende Gefahr (als Gefahr) schon gänzlich vorübergegangen war. Allein wenn man diese Beschränkung beifügt, steht in der Tat gar nichts entgegen, in solchen Fällen von Ueberschreitung der Notwehr zu reden. Es war hier das Recht zur Notwehr begründet; aber dieses Recht ist überschritten worden: hier der Zeit nach ebenso, wie dort der Größe der Verletzung nach. Hiegegen kann nicht einmal eingewendet werden, zwischen beiden Fällen bestehe der Unterschied, daß im ersteren die durch Notwehr gerechtfertigte Verletzung in der wirklich zugefügten begriffen sei; denn dies trifft hier nicht überall (z. B. wenn Festnehmung hingereicht hätte, aber Tötung erfolgt ist) — umgekehrt aber möglicher Weise auch im andern Falle zu (z. B. wenn der Angreifer während der Gefahr verwundet und hierauf, während er schon hiedurch wehrlos geworden war, etwa in einem und demselben Anlaufe getötet worden ist).

Wir stehen ganz auf dem Boden Seeger's, möchten nur noch unserer Verwunderung über die Inkonsequenz Berner's Ausdruck geben, der, ein entschiedener Anhänger des unbeschränkten Notwehrrechtes, hier dem Angegriffenen eine Schranke auferlegen will, welche ihm tatsächlich die Hände bindet und ihm zum größten Nachteil gereichen kann. Oder ist dies etwa nicht der Fall, wenn sich der Angegriffene in und während seiner Verteidigung fragen soll: Hast

[1]) a. a. O. pag. 406 f.
Ihm folgt Gregory, a. a. O., pag. 18 f.
Vgl. ferner Henke a. a. O., pag. 222.
Luden a. a. O., pag. 497.

du nun wohl schon gesiegt, ist der Angriff abgeschlagen? Und wenn er, obwohl er nach dem Urteile des dritten Unbeteiligten bereits gesiegt hat, dem widerrechtlichen Angreifer noch eine Verletzung zufügt, so soll er wegen derselben wie ein gemeiner Verbrecher bestraft werden und nicht der milderen Strafe teilhaftig werden, welche die meisten Strafgesetzbücher für den Exzeß der Notwehr vorsehen? Ist das gerecht und entspricht das dem Notwehrprinzipe? Diese Fragen stellen heißt sie zugleich beantworten!

Man wird uns einwenden, durch Zulassung des Notwehrexzesses der Zeit nach werden dem Angegriffenen Rechte eingeräumt, die ihm nicht gebühren, es werde ihm dadurch Gelegenheit verschafft, einem alten Gefühle der Rache oder des Hasses Ausdruck zu verleihen, er werde zugleich dem Angreifer eine Strafe zumessen u. dgl. Aber mit nichten. Wir fordern eine Continuität der Handlung, d. h. der Abwehrende kann sich nur so lange auf die Notwehr berufen, als er die Handlung in der Abwehr beging, nicht mehr aber, wenn zwischen dieser und den nachträglich zugefügten Verletzungen ein Zwischenraum liegt. Durch Aufstellung dieses Erfordernisses und durch die Ueberlegung, daß der Richter, der jeden einzelnen konkreten Fall nach freiem richterlichen Ermessen zu beurteilen hat, etwaigen Mißbräuchen steuern wird, kommen wir zu dem Schlusse, es sei neben dem Exzesse hinsichtlich des Maßes auch ein solcher der Zeit nach anzuerkennen.

Gestützt auf diese Deduktion weisen wir diejenigen Definitionen, welche nur einen Notwehrexzeß hinsichtlich des Maßes enthalten, als zu eng ab. Es sind dies die von Berner: „Verteidigungsexzeß liegt vor, wenn ich dem Nötiger während der wohlbegründeten und an sich gerechtfertigten Verteidigung mehr Gewalt zufüge, als nötig ist" und die ähnlich lautenden von Wessely [1]), Köstlin [2]) und Schaper [3]).

In den Gesetzen eine Definition des Exzesses der Notwehr aufzustellen, hat man bis dahin unterlassen, und es ist u. E. richtiger, wenn man auch in Zukunft davon absieht; denn dieselbe läßt sich ja stets aus derjenigen der rechtmäßigen Notwehr direkt ableiten.

[1]) a. a. O., pag. 90.
[2]) System, pag. 88.
[3]) in Holtzendorffs Handbuch I, pag. 147.

§ 8.

Arten des Exzesses.

Namentlich in der deutschen Partikulargesetzgebung dieses Jahrhunderts wurde dem Exzeß der Notwehr ein ganz besonderes Interesse entgegengebracht und die verschiedenen Arten desselben in den Gesetzbüchern genau fixirt. Wir werden versuchen, die bezüglichen Bestimmungen vollständig vorzuführen, zugleich mit den kritischen Beurteilungen, die sie in der Doktrin erfahren haben.

Einige Gesetzbücher machen einen Exzeß von der Art der Verteidigungsmittel abhängig, so das St. G. B. für Baiern (1813) Art. 128: „Bei vorhandener Notwendigkeit zu einer gewaltsamen Privatverteidigung darf ihre Ausübung nicht weiter getrieben und kein gefährlicheres Verteidigungsmittel gebraucht werden, als notwendig ist zur Abwendung der Gefahr. Darum ist der Gebrauch lebensgefährlicher Mittel strafbar, wenn der Angreifer durch ungefährliche Gewalt übermannt oder abgehalten werden konnte". . . . .;

das St. G. B. für Württemberg Art. 103, Nr. 2: „Die Grenzen rechtmäßiger Nothwehr sind überschritten, wenn . . . . . ein gefährliches Verteidigungsmittel gebraucht worden, als unter den Umständen, in welchen sich der Angegriffene zur Zeit des Angriffes befand, notwendig erschien";

das St. G. B. für Schaffhausen § 42: „Die Grenzen der Notwehr sind überschritten, wenn die Art der Verteidigung mit der abzuwendenden Gefahr oder dem Werte des bedrohten Gutes nicht im angemessenen Verhältnisse steht und daher statt der zulänglichen gelinderen ein härteres oder gefährlicheres Verteidigungsmittel gebraucht worden"; und endlich

das St. G. B. für Hessen, Art. 49: „Bei eingetretener Notwendigkeit einer gewaltsamen Privatverteidigung darf diese nicht weiter ausgeübt und kein gefährlicheres Verteidigungsmittel gebraucht werden, als unter den vorhandenen Umständen zur Abwendung der Gefahr notwendig oder tunlich war."

Breidenbach [1]) sucht diesen Artikel zu rechtfertigen, indem er folgendermaßen interpretiert: Lebensgefährlich könne ein jedes Verteidigungsmittel für den damit Getroffenen werden, da es darauf ankomme, wie der Streich geführt werde und wen und wohin er treffe. Hier sei der Ausdruck aber offenbar objektiv genommen, denn der Bedrohte soll einen Voranschlag der Wirkung machen, ehe er zum Gebrauche schreite, und das könne er doch nur nach Maßgabe der Natur des Instrumentes an sich. Lebensgefährlich im Sinne des Art. 49 sei also nur dasjenige Werkzeug, mit welchem, vermittelst äußerer Einwirkung auf den Körper, ohne ganz ungewöhnliche Kraftanstrengung von Seiten des Gebrauchenden und ohne besonders schwächliche oder sonst lokal leidende Beschaffenheit desjenigen, der getroffen werden soll, eine tötliche Verletzung zugefügt werden könne [2]).

Gegen die ähnliche Bestimmung des § 81 des Badischen Entwurfes, die dann auch fiel, wendet sich Sander [3]): Es könne bei der Notwehr sicherlich nicht, wenigstens nicht hauptsächlich, darauf ankommen, womit sich der Angegriffene verteidigt habe, sondern nur darauf, wie und auf welche Weise er sich mit irgend einem Werkzeug verteidigt habe und was der Erfolg seiner Verteidigung gewesen. Wer mit einem Säbel nur flach zuschlage, wer nur auf die Finger haue, verteidige sich weniger und könne eine leichtere Verletzung hervorbringen als jener, der den Angreifer mit einem Stock auf den Kopf schlage und doch müßte er überhaupt oder härter gestraft werden als der letztere. Es möge richtig sein, daß die lebensgefährlichen Werkzeuge durch ihren Gebrauch in der Regel auch lebensgefährliche, also größere Verletzungen herbeiführen als andere weniger gefährliche Werkzeuge, allein es sei dieses nicht notwendig und eben deshalb dürfe der Gesetzgeber eine Ueberschreitung der Notwehr um so weniger auf die Art und Weise der Verteidigungsmittel

[1]) a. a. O., pag. 621 ff.

[2]) Vgl. Quistorp, a. a. O. I, pag. 358.
Klein, Grundsätze des gemeinen peinlichen Rechts. Halle 1796. pag. 30.
Anmerkungen zum St. G. B. für das Königreich Bayern. Nach den Protokollen des königl. geheimen Rats. München 1813. I. Bd., pag. 311.
Bauer, a. a. O., pag. 84.

[3]) a. a. O., pag. 72 ff.

stellen, als er sonst die Verteidigung dann über Gebühr beschränke und dem Angegriffenen gefährlich mache, wenn demselben das lebensgefährliche Verteidigungsmittel allein oder doch näher zur Hand lag als ein anderes nicht so gefährliches Werkzeug.

Mit Recht sagt Levita [1]), es werde der Angegriffene für den Fall, daß ihm im Moment der Gefahr nur ein lebensgefährliches Mittel zur Hand stehe, völlig wehrlos gemacht, und dies sei um so bedenklicher, als das Objekt des Angriffs von vorneherein vielleicht nicht erkennbar oder selbst von dem Angreifer noch nicht in bestimmte Aussicht genommen sei und wenn dies geschehen, in raschem Uebergang mit einem andern Objekte vertauscht werden könne. Es habe eine solche Bestimmung aber auch eine Folge, welche unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers liegen könne, nämlich die, daß der einfache Gebrauch lebensgefährlicher Verteidigungsmittel selbst dann eine Strafe nach sich ziehen müßte, wenn auch gar keine Verletzung des Angreifers eingetreten oder wenigstens dann, wenn bei einem geringen Werte des bedrohten Gutes eine ganz unbedeutende Verletzung durch ein lebensgefährliches Mittel erfolgt wäre, während eine schwerere Verletzung durch ein nicht lebensgefährliches Mittel straflos zu lassen wäre, obschon das verteidigte Gut einen geringen Wert hatte. Damit würde sich also die Strafe nach dem Instrumente bestimmen, welches der Angegriffene angewendet, nicht nach der Verletzung, welche derselbe dem Angreifer zugefügt hat [2]).

Wäre es schon an und für sich kaum lohnend, die oben zitierte gekünstelte Auslegung Breidenbachs des Begriffes „lebensgefährliches Verteidigungsmittel" zu untersuchen, so wird dies ganz hinfällig nach diesen schwerwiegenden und absolut richtigen Gründen, durch welche Sander und Levita die in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen gerichtet haben. Wir wüßten auch keine Einwendung dagegen zu erheben oder eine neue Argumentation einzubringen, schließen uns ihnen daher mit Geyer und Wessely an und begnügen uns, zu konstatieren, daß in keinem der neueren Strafgesetze

[1]) a. a. O., pag. 220 f.

[2]) Vgl. Schapper, a. a. O., pag. 147.
Wahlberg, Gesammelte kl. Schriften, III. Bd. Wien 1882. pag. 97.
Geyer, Notwehr, a. a. O., pag. 42.
Wessely, a. a. O., pag. 91 f.

mehr ein Exzeß der Notwehr von der Art der gebrauchten Verteidigungsmittel abhängig gemacht wird.

Das Krim. G. B. für Hannover, Art. 79 bezeichnet es als eine Ueberschreitung, wenn der Angegriffene den Angreifenden selbst mit böslichem Vorsatze zum Angriff gereizt hat.

Diese Bestimmung wird in richtiger Weise von Leonhardt[1]) getadelt: Es sei schwer einzusehen, wie man sagen könne, wer den Angreifenden böslich gereizt, lasse sich einen Exzeß der Notwehr zu Schulden kommen, es fehle bei ihm an den Bedingungen der Ausübung an sich begründeter Notwehr. Die Ausübung der Notwehr gegen einen Angriff stehe mit der Handlungsweise, welche diesen Angriff hervorrief, selbstredend nicht im entferntesten Zusammenhang; rücksichtlich der Ausübung an sich begründeter Notwehr werde im konkreten Falle auf gleiche Weise das rechte Maß gehalten oder exzedirt, gleichviel, ob der Angriff böslich hervorgerufen sei oder nicht. In natürlicher Erwägung der Verhältnisse könne erwähnter Punkt deshalb über die Frage entscheiden ob Notwehr begründet sei oder nicht, nicht über die ganz verschiedene Frage, ob Exzeß an sich begründeter Notwehr vorliege oder nicht.

In der That wurde früher vielfach die Bedingung rechtmäßiger Notwehr aufgestellt, daß der Angriff ein unverschuldeter gewesen sein müsse; doch ist dieses Erfordernis auch in dieser Gestalt von der Doktrin verurteilt und von der Gesetzgebung fallen gelassen worden[2])

Wie wir schon oben[3]) angedeutet haben, sehen einige Gesetzbücher in der Nichtbenutzung ungefährlicher Mittel einen Exzeß der Notwehr, so insbesonders das St. G. B. für Bayern (1813) Art. 127: „Die gewaltsame Privatverteidigung ist nicht entschuldigt, wenn Zeit und Gelegenheit zu anderen, dem Angegriffenen nicht unbekannten Mitteln vorhanden war, durch welche derselbe ohne alle

---

[1]) Kommentar über das Krim. G. B. für das Königreich Hannover. 1846, I. Bd., pag. 344.

[2]) Vgl. Grattenauer, a. a. O., pag. 76.
Stillmark, a. a. O., pag. 45.
Levita, a. a. O., pag. 187 ff.
Geyer, Notwehr, pag. 31 f.
Wessely, a. a. O., pag. 56 f.

[3]) pag. 7.

andere Gefahr sich dem Angriffe zu entziehen, das bedrohte Gut in Sicherheit zu bringen oder sonst die Absicht des Angreifers zu vereiteln vermochte. Ganz ähnlich lauten die Bestimmungen des St. G. B. für Württemberg Art. 103, No. 1 und desjenigen für Hessen Art. 48 [1]).

In Bezug auf den letztern Artikel erklärt Breidenbach [2]), es sei eine notwendige Folge des im Art. 46 aufgestellten Prinzips, wonach bezüglich der Bedingungen der Notwehr Alles auf die Möglichkeit obrigkeitlicher Hülfe gestellt wurde, und der gerechten Ansicht, daß der Angegriffene nicht für befugt erklärt werden solle, wo jene versagt, allein andere Mittel parat waren, gegen den Angreifenden zum Aeußersten zu schreiten. Er müsse diese ergreifen, wenn sie in der gesetzlich vorausgesetzten Art und Wirksamkeit vorhanden und ihm bekannt gewesen seien. Wer vollen Grund habe anzunehmen, daß der Angreifende sich in der Person irre, müsse das Mißverständnis aufklären, wenn es noch Zeit sei [3]). Ueberhaupt erscheine dieser Artikel, welcher die Forderung der Moral mit der höchsten Achtung des Rechts verbinde, nur in einer Beziehung einer allenfallsigen Mißdeutung fähig. Wer gehalten sei, sich einer Person zu entziehen, soll allerdings sich von ihr wegbegeben — also ihr das Feld räumen. Hiemit sei aber nicht gesagt, daß er entlaufen müsse. Wer bereits im Angesichte seines Gegners sich befinde und erkenne, daß ein rechtswidriger Angriff ihm eben bevorstehe, jedoch eiligst einen andern als den beabsichtigten Weg einschlage, um möglichst rasch aus der feindlichen Gefahr zu gelangen, der fliehe. Anders seien aber die Verhältnisse, wenn Jemand mit Bestimmtheit erfahre, daß ihm an einem gewissen Orte aufgelauert werde, daß ein rechtswidriger, aber nicht eben bevorstehender Angriff drohe und wenn er sich dennoch, ohne Anzeige bei der Behörde, an diese Stelle begebe. Er entziehe sich dem Angriffe nicht nur nicht, sondern er bringe sich ihm entgegen, ja er thue dies absichtlich, überschreite also vorsätzlich die durch Art. 48 gezogenen Grenzen. Ganz dasselbe

[1]) Ob die Forderung als Bedingung oder ihre Nichtbeachtung als Exzeß der Notwehr aufzufassen sei, ist zweifelhaft nach dem Thüringischen St. G. B., Art. 66.

[2]) a. a. O., pag. 615 ff.

[3]) Ganz genau dieselbe Forderung stellt auch Wessely, a. a. O., pag. 93 auf.

gelte für den Fall, wo Jemand die Stelle, wo der Angriff vorgenommen werden soll, umgehen könne. Wer mit Sicherheit wisse, daß die Aufpassenden nur noch kurze Zeit zuwarten und dann unverrichteter Sache sich wegbegeben wollen und dennoch herausbreche und verwunde oder aus dem Fenster Feuer auf jene gebe, sei strafbar.

Gleichen oder ähnlichen Auffassungen begegnen wir auch in der Doktrin, so bei Grattenauer [1]): „War indessen ein völlig anständiger Rückzug, ohne alle Gefahr, Nachteil und Schaden des Angegriffenen möglich und also sein Widerstand bloße Tollkühnheit und Uebermut, so bleibt derjenige, welcher ein solches Wagspiel persönlichen Kampfs, ohne sich im Zustande wirklicher Rechtsnot zu befinden, dennoch unternimmt, wegen der Beschädigungen seines Gegners immer strafbar." Ferner: „Jeder Angegriffene ist schuldig, dem Angreifenden, während er zugleich um Hilfe schreit, dasjenige lebensgefährliche Rettungsmittel anzudrohen, dessen er sich wider ihn bedienen will. Diese Drohung erfordert nur den kleinsten Augenblick und ist in allen Fällen und selbst dem Stummen symbolisch möglich, wie zum Beispiel indem ich den Degen ziehe oder den Hahn meines Schießgewehres spanne. Achtet aber der Angreifende auf die angedrohte Todesgefahr nicht und setzt seinen Angriff dennoch fort, so ist er ein Selbstmörder und sein Tod ist ein Gewinn für den Staat und die Menschheit!"

Auf diesem veralteten Standpunkt stehen auch Feuerbach [2]) und Köstlin [3]) und in neuester Zeit sogar noch Wessely [4]), während sich Berner [5]) und Levita [6]) namentlich in Bezug auf die Flucht gegenteilig äußern.

Es sei Niemand gehalten, durch Flucht sich dem widerrechtlichen Angriffe zu entziehen und könnte er dies auch ohne Gefahr und ohne Schande. Wer Jemanden widerrechtlich angreift, thue dies eben auf seine Gefahr und müsse gewärtig sein, von dem Angegriffenen,

---

[1]) a. a. O., pag. 146 ff.
[2]) a. a. O., pag. 66.
[3]) System, a. a. O., pag. 88.
[4]) a. a. O., pag. 93.
[5]) a. a. O., pag. 561.
[6]) a. a. O., pag. 237.

dessen aufgeregte Gemütsstimmung ihn ohnehin die Möglichkeit anderer Mittel nicht erkennen lassen werde, zu seiner Rettung mit Gewalt, und selbst mit der äußersten, zurückgetrieben zu werden. In dieser Forderung erreiche das falsche Mitleid mit dem Angreifer seinen Gipfelpunkt.

Wir schließen uns dieser Meinung an, ohne unsere Stellungnahme näher zu begründen, da wir sonst aus dem Rahmen unserer Aufgabe geführt würden und zwar gestützt auf folgende Ueberlegung.

Wenn ein Gesetz den Angegriffenen, der Zeit und Gelegenheit hatte, andere ihm bekannte Mittel, außer der Gewalt, in Anspruch zu nehmen, so insbesondere die obrigkeitliche Hilfe, die Hilfe dritter Personen, das Vermeiden der Stelle, wo ein Angriff bevorstehen kann und die Flucht vor dem Angreifer, und dies unterläßt, eines Exzesses bezichtigt, ist u. E. vollständig unrichtig. In einer solchen Bestimmung ist direkt die Forderung enthalten, daß der Angegriffene erst dann zur Notwehr schreiten dürfe, wenn er sich dieser Mittel bedient hat. Thut er dies nicht, sondern schreitet er mit Uebergehung derselben zur gewaltsamen Selbstverteidigung, so kann er sich gar nicht auf Notwehr berufen, indem er nicht alle Bedingungen erfüllt hat, unter denen sie ein solches Gesetz gestattet. Wenn also ein Gesetz eine derartige Forderung aufstellen will, so muß dieselbe als eine Bedingung und nicht als ein Exzeß der Notwehr aufgefaßt werden, wie dies auch schon in der Gesetzgebung [1]) und in der Doktrin anerkannt wurde, so von Martin [2]), Henke [3]), Jarcke [4]), Marezoll [5]), Heffter [6]), Levita [7]), Geyer [8]) und Seeger [9]).

Einige deutsche Partikulargesetzbücher, vor allen dasjenige von Bayern (1813) Art. 128, Württemberg Art. 103 und Hessen Art. 48 und 49 haben eine Aufzählung der Fälle von Notwehr-

---

[1]) oben pag. 7.
[2]) a. a. O., pag. 97.
[3]) a. a. O., pag. 218.
[4]) a. a. O., pag. 151.
[5]) a. a. O., pag. 66.
[6]) a. a. O., pag. 42.
[7]) a. a. O., pag. 241.
[8]) Notwehr, pag. 36.
[9]) a. a. O., pag. 463.

überschreitungen versucht; dies ist jedoch mit Recht von der Doktrin getadelt [1]) und von der spätern Gesetzgebung fallen gelassen worden. Es ist richtig darauf hingewiesen worden, daß eine vollständige Aufzählung doch unmöglich wäre, daß dem freien richterlichen Ermessen offener Spielraum eingeräumt werden müsse, weil eben nirgends so wie in der Notwehr der einzelne konkrete Fall das Maßgebende ist.

Wir empfehlen, auch in Zukunft von einer solchen Aufzählung Umgang zu nehmen, gestatten uns aber, diejenigen Gesichtspunkte hervorzuheben, unter welche die meisten Fälle von Notwehrexzessen subsumirt werden können. Sie ergeben sich ohne weiteres aus dem bis dahin Ausgeführten:

1. wenn das in § 4 entwickelte Prinzip verletzt worden ist;
2. wenn mehr Gewalt zur Abwehr des Angriffes angewendet wurde, als erforderlich war und
3. wenn die Abwehr im Sinne unseres § 5 länger fortgesetzt wurde, als nötig war [2]).

[1]) Levita, a. a. O., pag. 245 f.
Wessely, a. a. O., pag. 94.

[2]) Die Klassifizierung Wessely's auf pag. 93 können wir nach unsern Ausführungen nicht anerkennen, sondern müssen sie zum Teil als unrichtig bezeichnen.

2. Kapitel.

Die Strafbarkeit des Exzesses.

§ 7.

Die subjektive Beurteilung des Exzesses.

Haben wir oben [1]) den Begriff des Exzesses objektiv festgestellt, so müssen wir einen andern Maßstab anlegen, wenn wir die Grenzen der Strafbarkeit des Exzesses finden wollen, nämlich den subjektiven oder mit andern Worten: Nicht dann liegt ein strafbarer Exzeß vor, wenn der ruhig denkende, unbeteiligte Dritte einen solchen objektiv konstruieren kann, sondern nur wenn unter Berücksichtigung aller etwa mitspielender Umstände und insbesondere der Individualität des Angegriffenen das Maß der Gegenwehr, wie es diesem erforderlich scheinen konnte, überschritten wurde. Wir werden im Folgenden nachzuweisen versuchen, warum der objektive Standpunkt, den die reichsgerichtliche Praxis eingenommen hat, zu verwerfen ist [2]).

Schon Zachariae [3]) führte u. E. richtig aus, daß die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Gefahr dem Angegriffenen stets zugesprochen werden müsse, und es sei sogar Pflicht des Richters, sich dabei möglichst in die Lage desselben zu versetzen und von dem Angegriffenen, der sich bei dem Angriffe in einem die ruhige Ueberlegung ausschließenden Zustande befunden habe und der, ohne sich lange besinnen zu dürfen, einen raschen Entschluß fassen müsse, nicht

[1]) Vgl. § 5.

[2]) Denselben Standpunkt scheint auch Schapper a. a. O. einzunehmen, indem er sagt: „Der Angegriffene wird immer straflos bleiben, sobald nicht mehr gethan ist, als selbst nach dem Urteile dritter Unbeteiligter — der Schuldrichter — zur Abwendung des Angriffs erforderlich."

[3]) Im Archiv des Kriminalrechts. 1841. pag. 428.

diejenige Besonnenheit zu verlangen, welche außerhalb der Gefahr vielleicht ein gelinderes Mittel aufgefunden haben würde.

Ebenso treten für die subjektive Beurteilung des Exzesses ein Berner [1]): „Hat jeder das Recht der Selbstverteidigung, so hat er auch das Recht, sich nach Maßgabe seiner Individualität zu verteidigen;" Binding [2]): Die objektive Energie des Angriffs sei für den, dem er gelte, vielfach unmeßbar. Die Plötzlichkeit des Angriffs erfordere schnellen Entschluß, also rasche Ueberlegung des Angegriffenen. Dazu werde der Angreifer vielfach bestrebt sein, die Kraft seines Angriffs größer oder kleiner erscheinen zu lassen, als sie ist. Und so könne zwischen der wirklichen Größe der Gefahr und ihrer Schätzung durch den Angegriffenen ein bedeutender Unterschied entstehen. Da die Größe der Gefahr sich nicht bestimmen lasse, könne auch der Umfang des Notwehrrechts nicht ein erst nach Ende des Dramas mathematisch zu bestimmender sein. Die Verteidigung des Angegriffenen müsse so weit als eine erforderliche betrachtet werden, als er bei Schätzung der Gefahr den überlegten Mann nicht verleugnet habe.

Aehnlich äußert sich auch Levita [3]): Nicht die objektive, sondern die subjektive Gefährlichkeit des Angriffs entscheide über die Frage, ob der Angegriffene das Recht der Notwehr geübt oder das rechte Maß der Verteidigung überschritten habe. Diese Gefahr sei, weil der Zukunft angehörig, etwas Ungewisses, dessen Bedeutung in der Gegenwart gar nicht ermessen werden könne. Darum könne der Mutige und der Furchtsame, der Erregbare und der Ruhige in gleicher Weise über die zu ihrer Abwehr objektiv notwendigen Mittel hinübergreifen. Der Benötigte könne nicht an das Prinzip der Talion gebunden sein, weil dasjenige noch gar nicht vorhanden sei, woran er seine Vergeltung abmessen könnte.

Diesen u. E. absolut richtigen Ausführungen möchten wir nur noch wenige Worte beifügen und zwar vom praktischen Gesichtspunkte aus. Wenn sich der Richter, der über einen Exzeß der Notwehr urteilen soll, selbst die Frage stellt: Wie hättest Du in dem

[1]) Im N. Arch. a. a. O., pag. 592 f.
Lehrbuch, pag. 108.

[2]) a. a. O., pag. 750 f.

[3]) a. a. O., pag. 244 f. und nach ihm Wessely, a. a. O., pag. 95.

gleichen Falle gehandelt und wie hätte der Angegriffene in dem gegebenen Falle und unter den obwaltenden Umständen von seinem Standpunkte aus anders handeln können, kann man mit Zuversicht auf eine richtige, den Verhältnissen entsprechende Beurteilung des konkreten Falles hoffen, was vom objektiven Standpunkt aus absolut unmöglich ist. Hier nimmt der Richter als fern stehender, unbeteiligter Dritter einen Durchschnittsmaßstab an, nach dem die konkreten Fälle schablonenmäßig beurteilt werden und infolge dessen in vielen, ja in den meisten Fällen unrichtig und ungerecht, indem dadurch Angegriffene — und zwar regelmäßig ruhige, mit Ueberlegung handelnde — straflos ausgehen, obwohl sie nach ihrer eigenen Ueberzeugung exzedirt haben, während das Umgekehrte noch viel häufiger eintreten wird, daß Abwehrende eines Exzesses schuldig erklärt werden, die das Maß ihrer Gegenwehr unter den gegebenen Umständen als erforderlich betrachten konnten oder sogar mußten. Es ist demnach u. E. viel zu pessimistisch und zu weit gegangen, wenn man wie Wahlberg [1]) meint, durch die subjektive Beurteilung des Notwehrexzesses werde jenen Anwandlungen von übertriebener Aengstlichkeit und schimpflicher Feigheit, welche unter dem Minimum des Durchschnittsmaßes des persönlichen Mutes, der Besonnenheit und der Standhaftigkeit erwachsener Menschen bei abzuwehrender Gefahr stehen, ein Privilegium geschaffen [2]).

Sehr interessant ist es, zu sehen, welche Lösung diese Frage in der Gesetzgebung gefunden hat. Während man es früher fast allgemein für nötig erachtete, den Richter auf die obwaltenden Umstände, die Persönlichkeit des Angegriffenen und des Angreifers u. s. w. aufmerksam zu machen, so in den Strafgesetzbüchern von Baiern (1813) Art. 130; Sachsen (1838) Art. 71, (1855) Art. 91;

[1]) a. a. O., pag. 96 f. Dieser Ausspruch klingt noch um so seltsamer, wenn man sehen muß, daß Wahlberg zunächst ganz nach Levita für den rein subjektiven Standpunkt eintritt.

[2]) Den subjektiven Standpunkt nehmen in kurzen Bemerkungen auch ein:
Tittmann, a. a. O., pag. 274, Anm. 2,
Salchon, Lehrbuch des peinlichen Rechts, Halle 1823, I. Bd., pag. 18,
Grolmann, a. a. O., pag. 22,
Jarcke, a. a. O., pag. 152,
Köstlin, System, pag. 88,
Marezoll, a. a. O., pag. 179.

Nassau Art. 48; Hannover Art. 79; Baden § 91; Thüringen Art. 67; insbesondere Hessen Art. 51: „In den Fällen des Art. 39, 45 bis 50 ist bei Beurteilung der Frage, ob und in welchem Maße eine Bestrafung eintreten soll, auf den Gemütszustand des Angegriffenen zur Zeit des behaupteten Notzustandes nach Maßgabe des Ortes und der Zeit des Vorfalles, der Persönlichkeit der Beteiligten und der Ansicht des Beklagten über den größern oder geringeren Grad der drohenden Gefahr, billige Rücksicht zu nehmen;" ferner Oesterreich § 2 lit. g; Norwegen VII. Kap. § 9; in der Schweiz Graubünden § 47, Aargau § 48, Schaffhausen § 43, Luzern § 59, Bern Art. 54, Appenzell A.-Rh. § 40 und Schwyz § 39, so hat man es in den neuesten Gesetzbüchern und Entwürfen zum größten Teile unterlassen. Warum wohl? Weil man es für selbstverständlich und eine diesbezügliche Bestimmung deßhalb für unnütz und überflüssig hielt. Daß dem nicht so ist, hat, wie bereits oben angedeutet wurde, die Praxis des Reichsgerichts gezeigt.

Es wäre wohl vergebliche Mühe, heutzutage, wo man allgemein darnach strebt, die Gesetze möglichst kurz zu fassen — ob zum Vorteil und zum allgemeinen Verständnis des Volkes, lassen wir dahingestellt — einen Gesetzesartikel zu empfehlen, vielleicht ähnlich dem oben citirten des St. G. B'es von Hessen. Wir wollen dies auch gar nicht, glauben aber, durch eine kleine Aenderung im Wortlaut des § 53 des Reichsstrafgesetzbuches könne deutlich darauf hingewiesen werden, daß der Richter die Fälle von Notwehrüberschreitungen vom subjektiven Standpunkt aus zu beurteilen habe. Wir schlagen vor, zu sagen:

„Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche dem Abwehrenden[1]) erforderlich scheinen konnte, u. s. w.

[1]) Wir sagen ausdrücklich, im Anschluß an den Art. 15 im Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche „Abwehrender"; denn da die Notwehr allgemein auch zu gunsten Dritter gestattet wird, ist der Abwehrende nicht immer zugleich auch der Angegriffene.

§ 8.

Doloser und kulposer Exzeß.

Ein strafbarer Exzeß liegt vor, wenn die Grenzen der Notwehr dolos oder kulpos überschritten werden [1]).

Was zunächst den dolosen Exzeß anbetrifft, so ist er vorhanden, wenn der Abwehrende mit Willen und Wissen über die erforderliche Verteidigung hinausging, sei es, daß er den Zustand der Notwehr dazu benützte, dem Angreifer eine Verletzung zuzufügen, von welcher er wissen mußte, daß sie zu seinem Schutze nicht in der

---

[1]) Diese Unterscheidung findet sich in der ganzen Doktrin und zum Teil auch in der Gesetzgebung. Man vgl.
Grattenauer, a. a. O., pag. 151,
Levita, a. a. O., pag. 247 und nach ihm
Wessely, a. a. O., pag. 95; ferner
Seeger, a. a. O., pag. 417,
Geyer, Notwehr, pag. 46,
Feuerbach, Kritik des Kleinschrodschen Entwurfes für die kurpfälzischen Staaten, pag. 260 ff.,
Derselbe: Lehrbuch, a. a. O., pag. 32,
Tittmann, a. a. O., pag. 24,
Henke, a. a. O., pag. 222,
Grolmann, a. a. O., pag. 141,
Bauer, a. a. O., pag. 85,
Abegg, a. a. O., pag. 171,
Haeberlin, a. a. O., pag. 23,
Köstlin, Neue Revis., pag, 733,
Hallwachs, im Archiv f. prakt. Rechtswissenschaft, IV. 439 ff.,
Hälschner: Preuß. St. R. I., pag. 266,
Deutsches St. R., pag. 482 ff.,
Geib, a. a. O., pag. 239,
Schapper, a. a. O., pag. 145 f.,
Schwarze, a. a. O., pag. 234,
Wächter, a. a. O., pag. 180 f.,
Meyer, a. a. O., pag. 304,
Binding, a. a. O., pag. 752,
Merkel, a. a. O., pag. 164,
ferner die Strafgesetzbücher für Bayern (1813) Art. 132,
Entwurf f. d. kurpfälz. St. §§ 203 u. 204.
Braunschweig, § 167,
Hannover, Art. 79,
Baden, § 89,
Hessen, Art. 52,
Norwegen, VII. Kap. § 9.
Graubünden 47, Schaffhausen 43,
Luzern 60 und Obwalden 36, Abs. II.

angewendeten Art und Stärke nötig war [1]) oder sei es, daß er die Abwehr absichtlich länger ausdehnte, als es nach seiner eigenen Ueberzeugung notwendig war. Diese Definition ergibt sich unmittelbar aus unserem § 5.

Schwarze [2]) und Hallwachs [3]) bestreiten die Möglichkeit eines dolosen Exzesses der Notwehr. Die bewußte Ueberschreitung stelle sich als selbstständige Handlung dar, für den vorsätzlich Exzedirenden sei die Notwehr nur eine Maske, um ein Verbrechen begehen zu können [4]).

Mit Hälschner [5]) weisen wir diese Behauptung als unbegründet und unzutreffend zurück; denn die beim dolosen Exzeß zugefügte Verletzung ist nur zum Teil eine rechtswidrige, insofern als sie zum andern Teil durch den widerrechtlichen Angriff als gerechtfertigt erscheint. Uebrigens glauben wir, daß sich nur in ganz wenigen Fällen konstatiren lassen werde, welche Verletzung als erlaubt und welche als dolose Ueberschreitung zu betrachten sei, da ja die letztere mit der ersteren in einem kontinuirlichen Zusammenhang stehen muß.

Darüber kann kein Zweifel bestehen, daß der dolose Exzeß stets zu bestrafen ist, wie, werden wir weiter unten erfahren.

Wenden wir uns dem kulposen Exzesse zu. Er liegt vor, wenn der Abwehrende, in der Absicht sich zu verteidigen, infolge grober Fahrlässigkeit, das erlaubte Maß der Verteidigung überschritt [6]). Nach Binding [7]) kann die Fahrlässigkeit in der Ueberschätzung des

[1]) Vgl. Levita, a. a. O., pag. 47 und ganz gleich
Wessely, a. a. O., pag. 95; ferner
Geyer, Notwehr, pag. 46 f.
Hallwachs, a. a. O., pag. 439.
Binding, a. a. O., pag. 752 f.
v. Buri im Archiv f. pract. Rechtswissenschaft VIII. 461.

[2]) a. a. O., pag. 234.

[3]) a. a. O., pag. 440.

[4]) Vgl. Grattenauer, a. a. O., pag. 151.

[5]) Deutsches St. R., pag. 483. Anm. 2.

[6]) Vgl. Levita, a. a. O., pag. 247.
Wessely, a. a. O., pag. 95.
Geyer, Notwehr, a. a. O., pag. 47.
Wächter, a. a. O., pag. 180.
Hälschner, Deutsches St. R., pag. 483.
Hallwachs, a. a. O., pag. 441.

[7]) a. a. O., pag. 753.

Angriffs und in der Ueberspannung der Verteidigung bei richtig geschätztem Angriff liegen. Als Beispiel der letztern Art führt er den Fall an, wenn der Angegriffene sich mit einem Stockschlag auf den Arm des Gegners wehren will, im Schrecken aber den Kopf trifft und den Gegner durch den Schlag tötet.

Seeger [1]) nimmt einen kulposen Exzeß namentlich dann an, wenn der Handelnde die Verletzung zwar gewollt, aber dabei sich vermöge unentschuldbaren Irrtums in der irrigen Meinung befunden hat, daß dieselbe zu seiner Verteidigung notwendig, also nicht rechtswidrig sei. Eine vorsätzliche Handlung sei die Verletzung hier allerdings, aber keine vorsätzlich rechtswidrige, also kein vorsätzliches Verbrechen; die Fahrlässigkeit aber liegt eben in der Verschuldung jener irrigen Meinung. [2])

Im Gegensatz zum dolosen Exzeß ist nun aber nicht jede kulpose Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr strafbar, sondern die Gesetze schließen die Strafbarkeit in gewissen Fällen aus.

Der § 53, Abs. III. des Reichsstrafgesetzbuches erklärt den Exzeß für straflos, wenn er in Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschah. Im Anschluß an Binding [2]) behaupten wir, daß sich § 53, Abs. III nur auf den fahrlässigen und nicht auf den vorsätzlichen Exzeß beziehen kann. Wird Jemand von seinem Gegner überfallen und sieht er ein, daß er diesen Angriff durch eine leichte Körperverletzung abwenden kann, fürchtet er aber, daß der Angriff sich später mit größerer Kraft erneuern werde und schlägt er deshalb den Gegner zu Boden, so ist auch er aus Furcht über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen; dennoch aber ist er nicht straflos. Der § 53, Abs. III hat nicht die Fälle im Auge, wo der Angegriffene aus Angstbewußtsein über die Verteidigung hinaus zum Angriff übergeht, sondern nur an solche, wo er lediglich an Abwehr des gegenwärtigen Angriffs denkt, die Grenzen der erforderlichen Verteidigung aber im Affekt überschreitet. Somit stehen die Fälle des § 53 Abs. III im scharfen Gegensatz zum vorsätzlichen Exzeß, wo bewußter Wille die Ursache der Ueberschreitung bildet [3]).

[1]) a. a. O., pag. 418.

[2]) Meint etwa Schapper, a. a. O., pag. 147 f., dasselbe oder etwas Aehnliches, wenn er behauptet, kulposen Exzeß werde es selten geben, hauptsächlich aber dolosen in Verbindung mit kulposem Exzeß?

[3]) a. a. O., pag. 752 f.

Außer dem § 53, Abs. III. betrachten Bestürzung, Furcht und Schrecken oder ähnliche Geisteszustände als Strafaufhebungsgrund die Strafgesetzbücher von:

Baiern (1813) Art. 130: Ueberraschung, übermächtige Furcht in gestörter Besonnenheit;

Preußen § 41: Die Notwehr ist gleich zu achten, wenn der Täter aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist, ebenso Oldenburg Art. 87;

Sachsen-Meiningen Art. 71: Geminderte Besonnenheit, Ueberraschung, Furcht oder Schrecken, ebenso Braunschweig § 167, Abs. II, Thüringen Art. 67, Abs. III;

Baden § 91: Ueberraschung oder Furcht, im Zustande gestörter Besonnenheit;

Oesterreich § 2, litt. g und Ungarn § 79, Abs. III: Bestürzung, Furcht oder Schrecken.

Aehnliche Bestimmungen enthalten auch die schweizerischen Strafgesetzbücher [1]).

Andere Gesetzbücher machen den Richter auf den durch den widerrechtlichen Angriff hervorgerufenen Geisteszustand aufmerksam, so diejenigen von

Sachsen (1855) Art. 97: . . . . daß er (der Angegriffene) unter dem Einflusse der durch jene Zustände herbeigeführten Gemütserregung gehandelt hat;

Niederland Art. 41, Abs. II: Nicht strafbar ist die Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr, wenn sie die unmittelbare Folge einer durch den Angriff verursachten heftigen Gemütsbewegung war;

---

[1]) Wir bekennen uns damit zugleich als Anhänger der namentlich von Binding vertretenen Anschauung, daß der Vorsatz auch das Wissen um die Rechtswidrigkeit der Handlung erfordert. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf diese Frage hier näher einzutreten, die Richtigkeit unserer Ansicht ergibt sich aus der Ueberlegung, daß die Rechtswidrigkeit ein allgemeines Merkmal jeder strafbaren Handlung ist, daß der Vorsatz daher ausgeschlossen ist, wenn der Thäter sein Handeln, wenn auch irriger Weise, für rechtmäßig hielt. Vgl.

Binding, Grundriß 1879. pag. 68; dagegen Merkel, a. a. O., pag. 78 ff.
Stooß, Grundzüge pag. 197 ff.
Tobler, a. a. O., pag. 87 und Anm.

Norwegen VII. Kap., § 9: War eine so plötzliche und dringende Not der Gefahr vorhanden, daß er sich nicht hat besinnen können, so ist er von Strafe frei.

Der Oesterreichische Entwurf § 59, Abs. III: Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Notwehr dann anzusehen, wenn der Täter nur infolge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

Der schweizerische Vorentwurf Art 15 läßt den Exzedirenden straflos, wenn er in entschuldbarer Aufregung oder Bestürzung gehandelt hat [1]). Tobler [2]) ereifert sich u. E. unnötig über den Begriff „entschuldbar", sucht allerlei mögliche und unmögliche Auslegungen desselben, um schließlich doch zu der einzig richtigen und selbstverständlichen zu gelangen, daß entschuldbar nur diejenige Aufregung und Bestürzung sei, welche durch den rechtswidrigen Angriff im Angegriffenen hervorgerufen worden sei.

In der Doktrin hat man sich im allgemeinen gegen eine Bestimmung ausgesprochen, welche die Strafbarkeit des Exzesses unter gewissen Voraussetzungen aufhebt, in zutreffender und begründeter Weise namentlich v. Buri [3]): „Die Begünstigung, daß die Ueberschreitung der Nothwehr aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken straflos sein soll, ist eine rein willkürliche; denn war der Zustand der Bestürzung u. s. w. in so hohem Grade vorhanden, daß er die Zurechnungsfähigkeit ausschloß, so versteht sich die Strafloſigkeit von selbst — wenn nicht, so liegt kein Grund dafür vor, warum unter diesem Deckmantel eine vielleicht recht grobe Fahrlässigkeit ihrer Strafe entzogen werden soll."

Von anderer Seite ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß eine Aufzählung der verschiedenen Geisteszustände doch nicht vollständig sein könne, daß auch andere Affekte, als die bereits erwähnten, wie Zorn, Haß, Mitleid mit dem rechtswidrig An-

---

[1]) S. Stooß, Grundzüge pag. 257 f.
[2]) a. a. O., pag. 87—92.
[3]) Causalität pag. 92.
Arch. f. prakt. Rechtsw. VIII. pag. 452.

gegriffenen [1]), Kampfeshitze [2]), Verwirrung [3]), die Strafloſigkeit des Exzeſſes begründen könnten.

Wenn wir, obwohl wir vorſtehenden Ausführungen beiſtimmen, uns dennoch entſchließen, eine diesbezügliche Beſtimmung über die Strafloſigkeit des Exzeſſes in das Strafgeſetzbuch aufzunehmen, ſo geſchieht es aus zwei, allerdings rein formellen Gründen: Einmal weil wir die allgemeinen Grundſätze über Zurechnungsfähigkeit, Dolus, Culpa, ſtraferhöhende und ſtrafverringernden Gründe für unzureichend und eine ſtillſchweigende Verweiſung auf dieſelben für ungenügend erachten. Dann, weil wir dem Richter eine ſichere Handhabe bieten wollen.

Von einer Aufzählung der ſtrafaufhebenden Geiſteszuſtände ſehen wir ab, da ſie u. E. nur zu Verworrenheiten, Zweideutigkeiten und Schwankungen in der Praxis führen; wir neigen uns eher zu einer Beſtimmung hin, ähnlich den oben citirten in den Strafgeſetzbüchern von Sachſen, Niederland und Norwegen und im öſterreichiſchen Entwurfe und ſchlagen daher vor, zu ſagen:

Hat der Abwehrende die Grenzen der Verteidigung in einer durch den Angriff verurſachten heftigen Gemütsbewegung überſchritten, ſo bleibt er ſtraflos.

Einerſeits glauben wir, daß ſich unter den Begriff „Gemütsbewegung“ alle erwähnten Affekte ſubſumiren laſſen, anderſeits ſagen wir ausdrücklich „heftig“; denn ſonſt würde, da ja wohl bei jeder Gegenwehr eine Gemütsbewegung vorhanden iſt, jeder Exzeß ſtraflos bleiben.

Wir haben noch der Fälle zu gedenken, wo der Exzedirende irrtümlich annimmt, daß das von ihm angewendete Maß erforderlich geweſen ſei. Beruht dieſer Irrtum auf entſchuldbarer Fahrläſſigkeit, ſo muß er nach der oben ſtatuirten Beſtimmung ſtraflos erklärt werden; iſt der Irrtum dagegen auf eine grobe Fahrläſſigkeit zurückzuführen, ſo wäre es abſolut unrichtig, ihn freizuſprechen.

---

[1]) Binding, a. a. O., pag. 753, Anm.

[2]) Berner im Arch. a. a. O., pag. 593.

[3]) Blum, Erläuterungen zu einem St. G. B. f. d. Norddeutſchen Bund. Zürich und Leipzig 1870: zu § 53, Abſ. II. Feuerbach, Kritik des Kleinſchrodſchen Entwurfes II. Theil pag. 261 f.

Damit haben wir zugleich ausgesprochen, daß an der Bestrafung der wahren Kulpa, die übrig bleibt, wenn wir die soeben behandelte entschuldbare Fahrlässigkeit abziehen und die meistens, vom praktischen Gesichtspunkt aus betrachtet, eine culpa lata sein wird, absolut festgehalten werden muß [1]), sonst könnte, wie Levita zutreffend bemerkt, sich Befriedigung der Rache und jede Gewalttat hinter dem äußern Scheine der Notwehr verstecken.

[1]) Vgl. Levita, a. a. O., pag. 250, f.
Berner, Arch. a. a. O., pag. 592.
Köstlin, System, pag. 94.
Anmerkungen z. Baierischen St. G. B. (1813) I. pag. 316.

§ 9.

Die strafrechtliche Behandlung des Exzesses.

Wenn wir auf die Beantwortung der Frage eintreten, wie der Exzeß der Notwehr zu bestrafen ist, sehen wir uns zunächst genötigt, eine Beschränkung zurückzuweisen, die dahin geht, die Bestrafung des Exzesses von einer bestimmten schweren Art der Verletzung des Angreifers abhängig zu machen. Wenn ich nämlich die Grenzen der Notwehr überschreite, so werde ich zum widerrechtlichen Angreifer und die Verletzung, die ich als Exzedent dem Angreifer widerrechtlich zufüge, kann doch höchstens bei der Zumessung der Strafe maßgebend sein, nicht aber die Frage entscheiden, ob überhaupt ein Exzeß vorliegt oder nicht. Wenn die von uns aufgestellten Grenzen innegehalten werden, so ist die größte Verletzung gerechtfertigt, werden dieselben aber überschritten, so kann die kleinste Verletzung strafbar werden.

Diese verwerfliche Beschränkung hat in der Gesetzgebung in verschiedener Weise Ausdruck gefunden [1]).

Nach dem Crim. G. B. für Hannover, Art. 79 soll der Exzeß nur bestraft werden, wenn er Tötung oder eine bedeutende Verletzung zur Folge hatte [2]), nach dem St. G. B. für Nassau, Art. 44, nur, wenn Mißhandlung, Verwundung oder Tötung die Folgen des Exzesses waren. Das St. G. B. für den Kanton Bern, Art. 54 endlich bestraft die Ueberschreitung nur, wenn die Verletzung Tod, bleibenden Nachteil oder eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen nach sich gezogen hat.

[1]) Vgl. Levita a. a. O., pag. 254.

[2]) Vgl. dazu Leonhardt, a. a. O., pag. 349.

Der § 167 des Crim. G. B'es für Braunschweig verweist für die Bestrafung des Exzesses nur auf die Strafbestimmungen über vorsätzliche (§ 146) und unvorsätzliche (§ 152) Tötung und Körperverletzung (§§ 160 u. 161), ebenso das St. G. B. für Württemberg, Art. 103, 244, 265 und der Russische Entwurf [1]), Art. 41 mit der Ausnahme, daß hier sogar die fahrlässige Tötung straflos bleiben soll.

Das St. G. B. für Baden, § 87 macht eine Beschränkung bei der Eigentumsnotwehr, bei welcher nur Tötung oder lebensgefährliche Verletzung einen strafbaren Exzeß bilden kann.

Wenn, wie es die meisten Strafgesetzbücher tun, einfach auf die allgemeinen Grundsätze über Kulpa, Straferhöhung und Strafmilderung verwiesen wird, geschehe dies ausdrücklich [2]) oder stillschweigend [3]), so finden wir dies zu hart und zum Teil auch unrichtig; denn wie bereits von Hälschner [4]) und Seeger [5]) ausgeführt wurde, ist beim Exzesse der Notwehr eine Strafe nur in soweit verwirkt, als die Verletzung über das Notwendige hinausgegangen ist. Nun läßt sich in den allerseltensten Fällen — höchstens bei einer Ueberschreitung der Zeit nach — das strafwürdige Plus von der gerechtfertigten Verletzung scharf abgrenzen. Damit ist die Gefahr vorhanden, daß der Exzedirende zu hart, d. h. nicht bloß für dieses Plus bestraft wird, sondern mit der für die im Exzeß begangene Verletzung gesetzlich bestimmten Strafe, und die allgemeinen Grundsätze würden nicht hinreichen, um das richtige Maß zu treffen, oder aber es liegt, wie Hälschner sehr richtig bemerkt, für die Praxis die Versuchung nahe, jeden Exzeß straflos zu lassen. Diese Bedenken können u. E. nur dadurch gehoben, daß wir durch Gesetzesvorschrift dem Richter

[1]) Im Prinzipe geht der Russische Entwurf noch weiter, als das St. G. B. für Bern, da er den Exzeß in der Regel als straflos erklärt mit Ausnahme der gesetzlich bezeichneten Fälle.

[2]) Siehe die St. G. B'er für Baiern Art. 132, Hannover Art. 79, Schaffhausen § 43, Luzern § 60, Graubünden § 47, Schwyz § 39.

[3]) Siehe die St. G. B'er für Preußen § 41, dazu Beseler, Commentar, pag. 189, Oldenburg § 37, Niederlande § 41, Ungarn § 79, Norwegen VII. Kap., § 9, Basel § 35, Solothurn § 39, Zürich § 48.

[4]) Deutsches St. R., pag. 492.

[5]) a. a. O., pag. 418 f.
Vgl. auch Wessely, a. a. O., pag. 95.

gestatten, nach freiem Ermessen unter die gesetzliche Strafe hinabzugehen. Und wenn wir noch daran festhalten, daß dem Angreifer durch seinen widerrechtlichen Angriff die Ursache des Exzesses zuzuschreiben ist, so dürfen wir noch einen Schritt weiter gehen, und glauben das Richtige zu treffen, wenn wir sagen, der Richter kann nicht nur, sondern er soll stets unter die gesetzliche Strafe hinabgehen.

Verschiedene Strafgesetze suchten, wohl in dem Gefühle, daß eine Verweisung auf die allgemeinen Grundsätze nicht genüge oder auch nicht richtig sei, sich auf andere Weise zu helfen:

Nach dem Strafgesetzbuch für Baden § 92 kann dem Angegriffenen der Umstand, daß er sich im Falle erlaubter Notwehr befand, als Strafmilderungsgrund zu statten kommen. Mit Recht nennt Levita [1]) diese Bestimmung nach § 153, Nr. 2 tautologisch da (§ 153, Nr. 2) die Aufregung des Gemüts des Handelnden, also der hier schon anerkannte Milderungsgrund, doch auch im Falle des Exzesses das Motiv der milderen Bestrafung bildet.

Ebenso verlangen die Strafgesetzbücher von Glarus § 31, Abs. 2 und Zug § 31, Abs. III, daß der rechtswidrige Angriff stets als Milderungsgrund zu berücksichtigen sei: ebenso Appenzell A.-Rh. § 40, Abs. II, wenn der Ueberschreitung kein kaltblütiger, feindseliger Vorsatz zu Grunde liegt.

Das St. G. B. für Hessen, Art. 52 [2]) schafft für den kulposen Exzeß — den vorsätzlichen soll die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens treffen [3]) — ein eigenes Vergehen überschrittener Grenzen der Notwehr, welches mit Gefängnis oder Geldbuße, in besonders schweren Fällen aber mit Korrektionshaus bis zu sechs Monaten bestraft werden soll.

Ein besonderes Delikt „Exzeß der Notwehr" mit speziellen Strafansätzen kennen noch das St. G. B. für Nassau, Art. 49 und dasjenige für Italien (1889) Art. 50.

[1]) a. a. O., pag. 260.

[2]) Vgl. dazu Breidenbach, a. a. O., pag. 630 f.

[3]) Dasselbe fordern in der Doktrin
Grattenauer, a. a. O., pag. 151,
Binding, a. a. O., pag. 752.
Henke, a. a. O., pag. 222.
Wächter, a. a. O., pag. 181.
Feuerbach, a. a. O., pag. 263.

Das St. G. B. für Aargau § 49 endlich gestattet dem Richter ausdrücklich, beim vorsätzlichen Exzeß mit genauer Erwägung aller obwaltenden Umstände und persönlichen Verhältnisse unter die gesetzliche Strafe hinabzugehen.

In ganz freier Fassung stellt das Crim. G. B. für Sachsen (1838), Art. 71 die Bestrafung des Exzesses dem richterlichen Ermessen anheim; unter das niedrigste Strafmaß hinabzugehen erlauben die Gesetzbücher für Bern, Art. 54 und St. Gallen, Art. 26, Abs. II.

Ganz auf unserem Standpunkt[1]) stehen, d. h. es fordern stets eine milde Bestrafung des Exzesses das Thüringische St. G. B., Art. 67[2]), das Thurgauische, Art. 27 in Verbindung mit 42 und auch der revidirte schweiz. Vorentwurf[3]), Art. 15, dessen Bestimmung wir deshalb acceptiren. Sie lautet:

Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt.

---

[1]) Köstlin, System pag. 95, nennt diese Bestimmung als legislativ am empfehlenswertesten.

[2]) Vgl. Dollmann in der Kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. II., pag. 87.

[3]) Es dürfte nicht uninteressant sein, noch zu erwähnen, daß erst der revidirte Vorentwurf diese Stellung einnimmt und zwar nach dem Beschlusse der Expertenkommission gemäß dem Antrage Perrier's. Vgl. Protokoll a. a. O.

Anhang.

Praetext der Notwehr.

Wie wir schon oben kurz angedeutet haben, wurde früher vielfach mit dem Notwehrexzesse der Praetext der Notwehr verwechselt. Dies geschah namentlich zu Anfang unseres Jahrhunderts. Noch bei Feuerbach [1]) ist eine Ueberschreitung der Grenzen der Notwehr vorhanden, sobald nicht alle Erfordernisse der rechten Notwehr existiren. Auch bei Gravell [2]) kann ein Exzeß darin bestehen, daß an jenen Umständen, welche die Befugnis der Notwehr gesetzlich bedingen, noch etwas fehlte. Denselben Fehler beging auch noch Häberlin [3]), der einen Exzeß annahm, wenn die Voraussetzungen der Notwehr nicht vorhanden waren [4]).

Von den fehlerhaften Gesetzesbestimmungen sei diejenige des Codex criminalis von Baiern (1751) erwähnt, welche im II. Kap. § 8 sagt: „Seynd die vorgeschriebenen Gränzen einer rechtmässigen Notwehr überschritten und geht eines oder anderes von oben erwähnten Requisiten ab, so ist zwar der Exzeß nicht unbestraft zu lassen . . . . ."

Dann wurde aber das Bedürfnis laut, zwischen Exzeß und Praetext eine scharfe Grenze zu ziehen. Dies tat zuerst Grattenauer [5]). Er unterschied zwischen schuldhafter Notwehr, tutela deculpata, culpabilis und Verteidigungsprozeß, excessus in

[1]) Kritik des Kleinschrodschen Entwurfes, pag. 263.

[2]) Archiv des Crim. R's III. (1820), pag. 297.

[3]) a. a. O., pag. 23.

[4]) Ein wahres Musterstück von Logik liefert Benz in seinen Bemerkungen zum St. G. B. für den Kanton Zürich zu § 48: „Wurden die Grenzen überschritten, so liegt ein schuldhafter Exzeß der Notwehr vor. Z. B.: Der A verwundet den B, welcher ihm gestohlen, nachdem sich dieser ihm ergeben, und die gestohlenen Sachen herausgegeben hat. Dieses ist nicht mehr Notwehr, weil diese aufhört, sobald der Angreifer besiegt ist."

[5]) a. a. O., pag. 149 ff.

defensione; erstere war vorhanden, wenn dem Rechte der Privatgewalt einige Bedingungen fehlten. Auf diese Unterscheidung wurde nun in der Doktrin großes Gewicht gelegt, so von Henke [1]), Feuerbach [2]), Luden [3]), Köstlin [4]), Hefftter [5]), und insbesondere Hälschner [6]), v. Buri [7]) und Hallwachs [8]).

In der neueren und neuesten Litteratur begnügt man sich, bei der Lehre von der Notwehr den Praetext anzuführen, als den Fall, wo der Handelnde vorgibt, im Zustande der Notwehr gehandelt zu haben, in Wahrheit aber ein solcher Zustand gar nicht existirt. Hat hier der Handelnde selbst mit dem Bewußtsein delinquirt, daß ein Zustand der Notwehr nicht vorliege, so ist seine Handlung schlechthin nach den einschlagenden gewöhnlichen Gesetzen zu beurteilen; hat er dagegen ohne dieses Bewußtsein gehandelt, so kommen die sonst geltenden Grundsätze des Irrtums zur Anwendung, und seine Handlung erscheint mithin, je nach Verschiedenheit der Umstände, entweder als eine völlig strafloſe, oder mindestens als eine in geringerem Grade, resp. als eine bloß kulpos strafbare [9]).

Es ist nun ganz klar, daß je nach der Verschiedenheit der Bedingungen der Notwehr gewisse Fälle sowohl zum Exzesse, als auch

---

[1]) a. a. O., pag. 221 f.
[2]) a. a. O., pag. 32 f. im Lehrbuch.
[3]) a. a. O., pag. 496 f.
[4]) N. Revis., pag. 733—736.
System pag. 89 ff.
[5]) Arch. f. pract. Rechtsw. VIII. 441 ff.
[6]) Ebenda IV. 430 ff.
[7]) a. a. O., pag. 44.
[8]) System, a. a. O., pag. 266—270.
[9]) Geib, a. a. O., pag. 240.
Geyer in Holkendorffs Hdb. IV. 95.
Notwehr, pag. 44 f.
Grundriß, pag. 82.
Rechtslexikon, pag. 905.
Wächter, a. a. O., pag, 180.
Hälschner, Dtsch. St. R., pag. 484.
Liszt, Lehrbuch, pag. 130.
Binding, a. a. O., pag. 754.
Merkel, a. a. O., pag. 164.
Berner, Lehrbuch, pag. 103.
Seeger, a. a. O., pag. 470.
Gregory, a. a. O., pag. 19 f.
Levita, a. a. O., pag. 262 ff.
Wessely, a. a. O., pag. 89.

zum Praetexte gerechnet werden können. Wenn auch der Unterschied zwischen Praetext und Exzeß theoretisch festgestellt wird, so ist u. E. mit Recht namentlich von v. Buri[1]) darauf hingewiesen worden, daß eine solche Unterscheidung praktisch absolut ungenügend sei und daß Exzeß und Praetext namentlich die gleiche strafrechtliche Behandlung zu teil werden sollte, natürlich nur in dem Falle, wo der Handelnde irrtümlicherweise den Zustand der Notwehr annimmt.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf diese Fragen näher einzutreten, wir begnügen uns, die Entwicklung und den heutigen Stand der Lehre vom Praetexte dargelegt und die einschlägige Litteratur angeführt zu haben. Wir fügen noch bei, daß in der heutigen Gesetzgebung ganz allgemein inbezug auf den Praetext stillschweigend auf die allgemeinen Grundsätze verwiesen wird.

[1]) a. a. O., ferner im Gerichtssaal, Bd. XXVII, pag. 119 ff.

Am Schlusse unserer Abhandlung angelangt, erlauben wir uns, die gefundenen Resultate in einem Artikel zusammenzustellen. Wir haben speziell den revidirten Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche ins Auge gefaßt und geprüft, und es hat sich dabei herausgestellt, daß wir mit dem Art. 15 prinzipiell einverstanden sind, dagegen aus formellen Gründen öfters eine Aenderung vorzuschlagen uns genötigt sahen. Wir empfehlen im Anschluß an den § 53 des Reichsstrafgesetzbuches folgenden Artikel wenigstens der Prüfung:

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie Notwehr ist.

Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche dem Abwehrenden erforderlich scheinen konnte, um einen unmittelbar drohenden oder begonnenen, rechtswidrigen Angriff abzuwenden.

Ueberschreitet der Abwehrende die Grenzen der Notwehr, so mildert der Richter die Strafe unbeschränkt; hat er in einer durch den Angriff verursachten heftigen Gemütsbewegung gehandelt, so bleibt er straflos.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 5

I. Abschnitt: **Das Maß der Gegenwehr** 9

§ 2. Das unbeschränkte Notwehrrecht 10

§ 3. Das beschränkte Notwehrrecht 20

§ 4. Resultat 23

II. Abschnitt: **Der Exzeß im Besondern.**

1. Kapitel: Begriff und Arten.

§ 5. Begriff des Exzesses 26

§ 6. Arten des Exzesses 32

2. Kapitel: Die Strafbarkeit des Exzesses.

§ 7. Die subjective Beurteilung des Exzesses 40

§ 8. Doloser und kulposer Exzeß 44

§ 9. Die strafrechtliche Behandlung des Exzesses 51

Anhang: Praetext der Notwehr 55
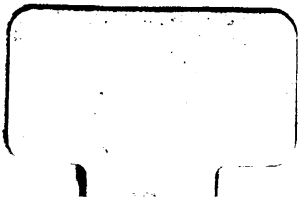
Schlußbemerkung 58